

oefenen (onder meer integriteit, besluitvaardigheid en zin voor synthese, collegialiteit en teamgeest, empathisch vermogen en sociale vaardigheid, zelfbeheersing, openheid van geest, engagement, uitdrukingsvaardigheid, aanpassingsvermogen, zin voor organisatie ...).

Art. 2. Voorafgaand aan het mondelinge evaluatie-examen kan de kandidaat aan psychologische tests worden onderworpen.

Deze tests, die worden toevertrouwd aan externe deskundigen, omvatten een cognitief-analytische test en/of een persoonlijkheidstest.

De resultaten van de tests zullen worden gevalideerd in het kader van een gesprek met de kandidaat. Zij worden nadien in een verslag verwerkt dat als bron dient van bijkomende informatie voor de verhoorgroepen.

Art. 3. Na de gesprekken beraadslaagt de benoemings- en aanwijzingscommissie op basis van de verslagen van de twee verhoorgroepen, het advies van de vertegenwoordiger van de balie die is aangewezen door de Orde van advocaten van het arrondissement waar de kandidaat advocaat is of was, en eventueel het advies van de korpsschef van het rechtscollege waar de kandidaat plaatsvervangend rechter of plaatsvervangend raadsheer is.

Art. 4. Bekomen het evaluatiegetuigschrift voor de uitoefening van een gerechtelijke functie als bedoeld in artikelen 187, 190 en 194 van het Gerechtelijk Wetboek, de kandidaten van wie de benoemings- en aanwijzingscommissie meent, met een meerderheid van drie vierde van de stemmen, dat ze geslaagd zijn voor het mondelinge evaluatie-examen.

Gezien om te worden gevoegd bij het ministerieel besluit van 20 juli 2016 houdende de bekrachtiging van het programma van het mondelinge evaluatie-examen.

De Minister van Justitie,
K. GEENS

esprit de décision et de synthèse, collégialité et esprit d'équipe, empathie et sociabilité, maîtrise de soi, ouverture d'esprit, engagement, qualité d'expression, faculté d'adaptation, sens de l'organisation...).

Art. 2. Préalablement à l'examen oral d'évaluation, le candidat pourra être soumis à des tests psychologiques.

Ces tests, qui seront confiés à des experts externes, comprendront un test cognitif analytique et/ou un test de personnalité.

Les résultats des tests seront validés dans le cadre d'un entretien avec le candidat. Ils feront ensuite l'objet d'un rapport qui servira de source complémentaire d'informations pour les groupes d'audition.

Art. 3. A l'issue des entretiens, la commission de nomination et de désignation délibère sur la base des rapports des deux groupes d'audition, de l'avis du représentant du barreau désigné par l'ordre des avocats de l'arrondissement où le candidat exerce ou a exercé des fonctions en tant qu'avocat et, le cas échéant, de l'avis du chef de corps de la juridiction où le candidat exerce des fonctions en tant que juge suppléant ou conseiller suppléant.

Art. 4. Obtiennent le certificat d'évaluation pour l'exercice d'une fonction judiciaire visée aux articles 187, 190 et 194 du Code judiciaire, les candidats dont la commission de nomination et de désignation estime, à la majorité des trois-quarts des voix, qu'ils ont réussi l'examen oral d'évaluation.

Vu pour être annexé à l'arrêté ministériel du 20 juillet 2016 portant ratification du programme de l'examen oral d'évaluation.

Le Ministre de la Justice,
K. GEENS

FEDERAAL AGENTSCHAP VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2016/00506]

9 DECEMBER 1992. — Koninklijk besluit betreffende veterinairerechtelijke en zoötechnische voorwaarden aangaande de produktie, de behandeling, de bewaring, het gebruik, het intracommunautair handelsverkeer en de invoer van rundersperma. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 9 december 1992 betreffende veterinairerechtelijke en zoötechnische voorwaarden aangaande de produktie, de behandeling, de bewaring, het gebruik, het intracommunautair handelsverkeer en de invoer van rundersperma (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 1993), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 22 september 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 december 1992 betreffende veterinairerechtelijke en zoötechnische voorwaarden aangaande de produktie, de behandeling, de bewaring, het gebruik, het intracommunautair handelsverkeer en de invoer van rundersperma (*Belgisch Staatsblad* van 16 oktober 1993);
- het ministerieel besluit van 13 september 1995 tot wijziging van de bijlagen van het koninklijk besluit van 9 december 1992 betreffende veterinairerechtelijke en zoötechnische voorwaarden aangaande de produktie, de behandeling, de bewaring, het gebruik, het intracommunautair handelsverkeer en de invoer van rundersperma (*Belgisch Staatsblad* van 26 oktober 1995);
- het koninklijk besluit van 12 november 2001 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 december 1992 betreffende veterinairerechtelijke en zoötechnische voorwaarden aangaande de produktie, de behandeling, de bewaring, het gebruik, het intracommunautair handelsverkeer en de invoer van rundersperma en het koninklijk besluit van 23 september 1971 betreffende de verbetering van het rundveeras (*Belgisch Staatsblad* van 28 maart 2002);
- het ministerieel besluit van 24 december 2004 tot wijziging van bijlage IV van het koninklijk besluit van 9 december 1992 betreffende veterinairerechtelijke en zoötechnische voorwaarden aangaande de produktie, de behandeling, de bewaring, het gebruik, het intracommunautair handelsverkeer en de invoer van rundersperma (*Belgisch Staatsblad* van 27 januari 2005);

AGENCE FEDERALE POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2016/00506]

9 DECEMBRE 1992. — Arrêté royal portant des dispositions zootechniques et de police sanitaire vétérinaire concernant la production, le traitement, le stockage, l'usage, les échanges intracommunautaires et l'importation du sperme de bovin. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 9 décembre 1992 portant des dispositions zootechniques et de police sanitaire vétérinaire concernant la production, le traitement, le stockage, l'usage, les échanges intracommunautaires et l'importation du sperme de bovin (*Moniteur belge* du 6 février 1993), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 22 septembre 1993 modifiant l'arrêté royal du 9 décembre 1992 portant des dispositions zootechniques et de police sanitaire vétérinaire concernant la production, le traitement, le stockage, l'usage, les échanges intracommunautaires et l'importation du sperme de bovin (*Moniteur belge* du 16 octobre 1993);
- l'arrêté ministériel du 13 septembre 1995 modifiant les annexes de l'arrêté royal du 9 décembre 1992 portant des dispositions zootechniques et de police sanitaire vétérinaire concernant la production, le traitement, le stockage, l'usage, les échanges intracommunautaires et l'importation du sperme de bovin (*Moniteur belge* du 26 octobre 1995);
- l'arrêté royal du 12 novembre 2001 modifiant l'arrêté royal du 9 décembre 1992 portant des dispositions zootechniques et de police sanitaire vétérinaire concernant la production, le traitement, le stockage, l'usage, les échanges intracommunautaires et l'importation du sperme de bovin et l'arrêté royal du 23 septembre 1971 relative à l'amélioration bovine (*Moniteur belge* du 28 mars 2002);
- l'arrêté ministériel du 24 décembre 2004 modifiant l'annexe IV de l'arrêté royal du 9 décembre 1992 portant des dispositions zootechniques et de police sanitaire vétérinaire concernant la production, le traitement, le stockage, l'usage, les échanges intracommunautaires et l'importation du sperme de bovin (*Moniteur belge* du 27 janvier 2005);

- het koninklijk besluit van 10 november 2005 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 december 1992 betreffende veterinairrechtelijke en zoötechnische voorwaarden aangaande de productie, de behandeling, de bewaring, het gebruik, het intracommunautair handelsverkeer en de invoer van rundersperma (*Belgisch Staatsblad* van 18 november 2005);
 - het koninklijk besluit van 16 januari 2006 tot vaststelling van de nadere regels van de erkenningen, toelatingen en voorafgaande registraties afgeleverd door het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen (*Belgisch Staatsblad* van 2 maart 2006);
 - het besluit van de Vlaamse Regering van 28 april 2006 tot aanpassing van de sectorale regelgeving inzake het landbouw- en visserijbeleid aan de herstructurering van de Vlaamse administratie (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2006);
 - het besluit van de Waalse Regering van 1 maart 2007 houdende regeling van het prestatieonderzoek, de genetische waardebeoordeling, de kunstmatige inseminatie en de toelating van raszuivere fokrunderen tot de voortplanting (*Belgisch Staatsblad* van 27 maart 2007);
 - het besluit van de Brusselse Hoofdstedelijke Regering van 21 juni 2007 houdende regeling van het prestatieonderzoek, de genetische waardebeoordeling, de kunstmatige inseminatie en de toelating van raszuivere fokrunderen tot de voortplanting (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2007);
 - het besluit van de Vlaamse Regering van 19 maart 2010 betreffende de organisatie van de fokkerij van voor de landbouw nuttige huisdieren (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2010).
- Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.
- l'arrêté royal du 10 novembre 2005 modifiant l'arrêté royal du 9 décembre 1992 portant des dispositions zootechniques et de police sanitaire vétérinaire concernant la production, le traitement, le stockage, l'usage, les échanges intracommunautaires et l'importation du sperme de bovin (*Moniteur belge* du 18 novembre 2005);
 - l'arrêté royal du 16 janvier 2006 fixant les modalités des agréments, des autorisations et des enregistrements préalables délivrés par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire (*Moniteur belge* du 2 mars 2006);
 - l'arrêté ministériel du 28 avril 2006 modifiant la réglementation sectorielle relative à la politique agricole et de la pêche suite à la restructuration de l'administration flamande (*Moniteur belge* du 20 juillet 2006);
 - l'arrêté du Gouvernement wallon du 1^{er} mars 2007 réglementant l'enregistrement des performances, l'évaluation génétique, l'insémination artificielle et l'admission à la reproduction des bovins reproducteurs de race pure (*Moniteur belge* du 27 mars 2007);
 - l'arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale du 21 juin 2007 réglementant l'enregistrement des performances, l'évaluation génétique, l'insémination artificielle et l'admission à la reproduction des bovins reproducteurs de race pure (*Moniteur belge* du 31 juillet 2007);
 - l'arrêté du Gouvernement flamand du 19 mars 2010 relatif à l'organisation de l'élevage d'animaux domestiques utiles à l'agriculture (*Moniteur belge* du 7 mai 2010).
- Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2016/00506]

9. DEZEMBER 1992 — Königlicher Erlass über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 22. September 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit,
- den Ministeriellen Erlass vom 13. September 1995 zur Abänderung der Anlagen zum Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit,
- den Königlichen Erlass vom 12. November 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit und des Königlichen Erlasses vom 23. September 1971 über die Verbesserung der Rinderrasse,
- den Ministeriellen Erlass vom 24. Dezember 2004 zur Abänderung der Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit,
- den Königlichen Erlass vom 10. November 2005 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit,
- den Königlichen Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen,
- den Erlass der Flämischen Regierung vom 28. April 2006 zur Anpassung der sektorspezifischen Vorschriften in Sachen Agrar- und Fischereipolitik an die Umstrukturierung der flämischen Verwaltung,
- den Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. März 2007 zur Regelung der Leistungsprüfung, der Zuchtwertschätzung, der künstlichen Besamung und der Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 2007),
- den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 21. Juni 2007 zur Regelung der Leistungsprüfung, der Zuchtwertschätzung, der künstlichen Besamung und der Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht,
- den Erlass der Flämischen Regierung vom 19. März 2010 über die Organisation der Zucht von für die Landwirtschaft nützlichen Haustieren.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT

9. DEZEMBER 1992 (*Föderale Fassung*) - Königlicher Erlass über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit

9. DEZEMBER 1992 (*Wallonische Region*) - Königlicher Erlass über die [...] tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit

[Überschrift abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 1 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

9. DEZEMBER 1992 (*Region Brüssel-Hauptstadt*) - Königlicher Erlass über die [...] tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Aufbereitung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit

[Überschrift abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 1 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

9. DEZEMBER 1992 (*Flämische Gemeinschaft*) - [...]

[Aufgehoben durch Art. 60 Nr. 1 des E.F.I.G vom 19. März 2010 (B.S. vom 7. Mai 2010)]

KAPITEL I - *Allgemeine Bestimmungen*

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 (*Föderale Fassung*) - [Vorliegender Erlass regelt die Angelegenheiten in Bezug auf die Gesundheits- und Hygienebedingungen für Besamungsstationen und Samendepots sowie die Gesundheitsnormen für den Verkehr der Erzeugnisse. Er findet Anwendung unbeschadet der tierzüchterischen und genealogischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen.] Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

a) "Samen": von einem Hausrind stammendes aufbereitetes, nicht aufbereitetes, verdünntes, unverdünntes, gekühltes, ungekühltes, gefrorenes oder nicht gefrorenes Ejakulat,

b) "Spendertier": männliches Rind, das einem Bestand einer zugelassenen Besamungsstation angehört,

c) ["Besamungsstation": gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zugelassene und überwachte Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird,]

d) "Tierarzt der Besamungsstation": [zugelassener Tierarzt], der für die tägliche Gesundheitskontrolle in der Besamungsstation verantwortlich ist,

e) "Samensendung": Samenmenge, die von der gleichen Gesundheitsbescheinigung erfasst wird und die für einen einzigen Empfänger bestimmt ist,

f) "Ursprungsland": Mitgliedstaat oder Drittland, in dem der Samen entnommen worden ist,

g) "Herkunftsland": Mitgliedstaat oder Drittland, von dem aus der Samen versandt worden ist,

h) "Entnahme": einem Spendertier zu einem bestimmten Zeitpunkt entnommene Samenmenge,

i) ["Verwaltung": Verwaltung der Tiergesundheit und der Qualität tierischer Erzeugnisse,]

j) "IBR/IPV": infektiöse bovine Rhinotracheitis / infektiöse pustuläre Vulvovaginitis,

[k) "Vertrieb von Samen": alle Verrichtungen, durch die der von einer Besamungsstation gelieferte Samen den Verantwortlichen für die zu besamenden weiblichen Tiere erreicht, selbst wenn dies unentgeltlich geschieht,

l) "Depot für den Vertrieb von Samen": natürliche Person oder Rechtsperson, die Samen vertreibt,]

[lbis) "Samendepot": gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zugelassene und überwachte Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung gelagert wird,]

[m) "Samendosis": jede Art von Behältnis, das direkt frischen oder gefrorenen Samen enthält, der für die Lagerung, den Transport oder die künstliche Besamung bestimmt ist,

n) "Sendung von Samendosen eines Bullen": alle Samendosen eines Bullen, die gleichzeitig derselben Behandlung unterworfen werden,

o) "ausländischer Zuchtnummer": einmalige Verwaltungsnummer, die außerhalb Belgiens einem Rind vergeben wird durch eine von einem Mitgliedstaat zugelassene Vereinigung oder durch eine Vereinigung in einem Drittland, die von der Europäischen Union im Hinblick auf die Führung des Zuchtbuches der Rasse des Tieres anerkannt worden ist,

p) "belgischer Zuchtnummer": einmalige Verwaltungsnummer, die einem Rind vergeben wird, das in einem Zuchtbuch registriert ist, das von einer zu diesem Zweck zugelassenen Vereinigung in Belgien geführt wird. Das Tier behält diese Nummer bei der Eintragung in das Zuchtbuch der Rasse in Belgien,

q) "amtlicher Zuchtbescheinigung": Zuchtbescheinigung im Sinne der Entscheidung 86/404/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für lebende Tiere und der Entscheidung 88/124/EWG der Kommission für Samen, ausgestellt von einer von einem Mitgliedstaat zugelassenen Vereinigung oder von einer Vereinigung in einem Drittland, die von der Europäischen Union im Hinblick auf die Führung eines Zuchtbuches anerkannt worden ist,

r) "amtlicher Bescheinigung der genetischen Identität": Bescheinigung, in der die Merkmale des Genotyps des Tieres angegeben sind, ausgestellt unter der Verantwortung der von einem Mitgliedstaat zugelassenen Vereinigung oder der Vereinigung in einem Drittland, die von der Europäischen Union im Hinblick auf die Führung des Zuchtbuches, in dem das Tier eingetragen ist, anerkannt worden ist,

s) "Betrieb": Gesamtheit der von einem Erzeuger autonom bewirtschafteten Produktionseinheiten, die sich auf dem nationalen Staatsgebiet befinden, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

t) "Produktionseinheit": räumlich verbundene Gesamtheit der Produktionsmittel, die zur Betreibung eines oder mehrerer Landwirtschafts- oder Gartenbauprojekte erforderlich sind, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

u) "Erzeuger": natürliche Person, juristische Person oder Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen, die für die Leitung und Ausführung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einer oder mehreren Produktionseinheiten verantwortlich ist, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

v) "Verantwortlichem für das Rind": Halter, der ständig oder zeitweilig, auch während des Transports oder an einer Sammelstelle, gewöhnlich die direkte Verwaltung und Aufsicht über die Rinder ausübt, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen,]

[w) "Bestand": Gesamtheit der Rinder, die in einer geografischen Einheit gehalten werden und die laut Feststellung des [amtlichen Tierarztes] in epidemiologischer Hinsicht eine klar umrissene Einheit bilden, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen,]

[x) "amtlicher Kennnummer": amtliche Nummer auf der von einem Rind getragenen Ohrmarke, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 19. September 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 über die Identifizierung, die Registrierung und die Modalitäten für die Anwendung der epidemiologischen Überwachung von Rindern,

y) "Besamungstechniker": natürliche Person, die zugleich:

- im Namen eines zugelassenen Depots für den Vertrieb von Samen handelt,
- auf öffentlicher Straße mit einem Behälter mit Samendosen fährt,
- Besamungen vornimmt,
- dem Züchter einen Besamungsnachweis liefert,
- das zugelassene Depot für den Vertrieb von Samen über die vorgenommenen Besamungen informiert,]

[z) "Agentur": Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, geschaffen durch das Gesetz vom 4. Februar 2000,

zbis) "amtlichem Tierarzt": Tierarzt der Agentur,

zter) "zugelassenem Tierarzt": Tierarzt, wie im Königlichen Erlass vom 3. Mai 1999 zur Einführung der Grundordnung der Veterinärdienste erwähnt,

zquater) "zugelassener Vereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten": zugelassene Vereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten, wie in Kapitel 2 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit erwähnt, "Dierengezondheidszorg Vlaanderen (DGZ)" und "Association Régionale de Santé et d'Identification Animales (ARSIA)" genannt,

zquinquies) "zugelassener Züchtervereinigung": zugelassene Vereinigungen, wie in der Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, erwähnt,

zsexies) "S.F.Z.V.A.": Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie, wie in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1997 zur Schaffung des Studien- und Forschungszentrums für Veterinärmedizin und Agrochemie als wissenschaftliche Einrichtung des Staates erwähnt.]

[Art. 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe i) ersetzt durch Art. 1 § 1 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe k) und l) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe lbis) eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe m) bis v) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe w) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe x) und y) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe z) bis zsexies) eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

Artikel 1 (Wallonische Region) - [Vorliegender Erlass regelt die Angelegenheiten in Bezug auf die Gesundheits- und Hygienebedingungen für Besamungsstationen und Samendepots sowie die Gesundheitsnormen für den Verkehr der Erzeugnisse. Er findet Anwendung unbeschadet der tierzüchterischen und genealogischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen.] Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

a) "Samen": von einem Hausrind stammendes aufbereitetes, nicht aufbereitetes, verdünntes, unverdünntes, gekühltes, ungekühltes, gefrorenes oder nicht gefrorenes Ejakulat,

b) "Spendertier": männliches Rind, das einem Bestand einer zugelassenen Besamungsstation angehört,

c) ["Besamungsstation": gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zugelassene und überwachte Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird,]

d) "Tierarzt der Besamungsstation": [zugelassener Tierarzt], der für die tägliche Gesundheitskontrolle in der Besamungsstation verantwortlich ist,

e) "Samensendung": Samenmenge, die von der gleichen Gesundheitsbescheinigung erfasst wird und die für einen einzigen Empfänger bestimmt ist,

f) "Ursprungsland": Mitgliedstaat oder Drittland, in dem der Samen entnommen worden ist,

g) "Herkunftsland": Mitgliedstaat oder Drittland, von dem aus der Samen versandt worden ist,

h) "Entnahme": einem Spendertier zu einem bestimmten Zeitpunkt entnommene Samenmenge,

i) [...]

j) "IBR/IPV": infektiöse bovine Rhinotracheitis / infektiöse pustuläre Vulvovaginitis,

[k) [...]

l) [...]

[l^{bis}) "Samendepot": gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zugelassene und überwachte Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung gelagert wird,]

[m) "Samendosis": jede Art von Behältnis, das direkt frischen oder gefrorenen Samen enthält, der für die Lagerung, den Transport oder die künstliche Besamung bestimmt ist,

n) "Sendung von Samendosen eines Bullen": alle Samendosen eines Bullen, die gleichzeitig derselben Behandlung unterworfen werden,]

[o) [...]

p) [...]

q) [...]

r) [...]

[s) "Betrieb": Gesamtheit der von einem Erzeuger autonom bewirtschafteten Produktionseinheiten, die sich auf dem nationalen Staatsgebiet befinden, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

t) "Produktionseinheit": räumlich verbundene Gesamtheit der Produktionsmittel, die zur Betreibung eines oder mehrerer Landwirtschafts- oder Gartenbauprojekte erforderlich sind, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

u) "Erzeuger": natürliche Person, juristische Person oder Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen, die für die Leitung und Ausführung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einer oder mehreren Produktionseinheiten verantwortlich ist, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

v) "Verantwortlichem für das Rind": Halter, der ständig oder zeitweilig, auch während des Transports oder an einer Sammelstelle, gewöhnlich die direkte Verwaltung und Aufsicht über die Rinder ausübt, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen,]

[w) "Bestand": Gesamtheit der Rinder, die in einer geografischen Einheit gehalten werden und die laut Feststellung des [amtlichen Tierarztes] in epidemiologischer Hinsicht eine klar umrissene Einheit bilden, gemäß

den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen,]

[x) "amtlicher Kennnummer": amtliche Nummer auf der von einem Rind getragenen Ohrmarke, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 19. September 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 über die Identifizierung, die Registrierung und die Modalitäten für die Anwendung der epidemiologischen Überwachung von Rindern,]

[y) [...]]

[z) "Agentur": Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, geschaffen durch das Gesetz vom 4. Februar 2000,

zbis) "amtlichem Tierarzt": Tierarzt der Agentur,

zter) "zugelassenem Tierarzt": Tierarzt, wie im Königlichen Erlass vom 3. Mai 1999 zur Einführung der Grundordnung der Veterinärdienste erwähnt,

zquater) "zugelassener Vereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten": zugelassene Vereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten, wie in Kapitel 2 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit erwähnt, "Dierengezondheidszorg Vlaanderen (DGZ)" und "Association Régionale de Santé et d'Identification Animales (ARSIA)" genannt,

zquinquies) "zugelassener Züchtervereinigung": zugelassene Vereinigungen, wie in der Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, erwähnt,

zsexies) "S.F.Z.V.A.": Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie, wie in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1997 zur Schaffung des Studien- und Forschungszentrums für Veterinärmedizin und Agrochemie als wissenschaftliche Einrichtung des Staates erwähnt.]

[Art. 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe i) aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 1 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); einziger Absatz Buchstabe k) und l) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 2 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); einziger Absatz Buchstabe l^{bis}) eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe m) und n) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe o) bis r) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 2 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); einziger Absatz Buchstabe s) bis v) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe w) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe x) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe y) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 2 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); einziger Absatz Buchstabe z) bis *zsexies*) eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

Artikel 1 (Region Brüssel-Hauptstadt) - [Vorliegender Erlass regelt die Angelegenheiten in Bezug auf die Gesundheits- und Hygienebedingungen für Besamungsstationen und Samendepots sowie die Gesundheitsnormen für den Verkehr der Erzeugnisse. Er findet Anwendung unbeschadet der tierzüchterischen und genealogischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen.] Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

a) "Samen": von einem Hausrind stammendes aufbereitetes, nicht aufbereitetes, verdünntes, unverdünntes, gekühltes, ungekühltes, gefrorenes oder nicht gefrorenes Ejakulat,

b) "Spendertier": männliches Rind, das einem Bestand einer zugelassenen Besamungsstation angehört,

c) ["Besamungsstation": gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zugelassene und überwachte Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird,]

d) "Tierarzt der Besamungsstation": [zugelassener Tierarzt], der für die tägliche Gesundheitskontrolle in der Besamungsstation verantwortlich ist,

e) "Samensendung": Samenmenge, die von der gleichen Gesundheitsbescheinigung erfasst wird und die für einen einzigen Empfänger bestimmt ist,

f) "Ursprungsland": Mitgliedstaat oder Drittland, in dem der Samen entnommen worden ist,

g) "Herkunftsland": Mitgliedstaat oder Drittland, von dem aus der Samen versandt worden ist,

h) "Entnahme": einem Spendertier zu einem bestimmten Zeitpunkt entnommene Samenmenge,

i) [...]

j) "IBR/IPV": infektiöse bovine Rhinotracheitis / infektiöse pustuläre Vulvovaginitis,

k) [...]

l) [...]

[*ibis*] "Samendepot": gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zugelassene und überwachte Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung gelagert wird,]

[m] "Samendosis": jede Art von Behältnis, das direkt frischen oder gefrorenen Samen enthält, der für die Lagerung, den Transport oder die künstliche Besamung bestimmt ist,

n) "Sendung von Samendosen eines Bullen": alle Samendosen eines Bullen, die gleichzeitig derselben Behandlung unterworfen werden,]

o) [...]

p) [...]

q) [...]

r) [...]

[s] "Betrieb": Gesamtheit der von einem Erzeuger autonom bewirtschafteten Produktionseinheiten, die sich auf dem nationalen Staatsgebiet befinden, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

t) "Produktionseinheit": räumlich verbundene Gesamtheit der Produktionsmittel, die zur Betreibung eines oder mehrerer Landwirtschafts- oder Gartenbauprojekte erforderlich sind, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

u) "Erzeuger": natürliche Person, juristische Person oder Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen, die für die Leitung und Ausführung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einer oder mehreren Produktionseinheiten verantwortlich ist, gemäß dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1994 über die Mutterkuhprämie,

v) "Verantwortlichem für das Rind": Halter, der ständig oder zeitweilig, auch während des Transports oder an einer Sammelstelle, gewöhnlich die direkte Verwaltung und Aufsicht über die Rinder ausübt, gemäß den

Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen,]

[w) "Bestand": Gesamtheit der Rinder, die in einer geografischen Einheit gehalten werden und die laut Feststellung des [amtlichen Tierarztes] in epidemiologischer Hinsicht eine klar umrissene Einheit bilden, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen,]

[x) "amtlicher Kennnummer": amtliche Nummer auf der von einem Rind getragenen Ohrmarke, gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 19. September 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 über die Identifizierung, die Registrierung und die Modalitäten für die Anwendung der epidemiologischen Überwachung von Rindern,]

[y) [...]]

[z) "Agentur": Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, geschaffen durch das Gesetz vom 4. Februar 2000,

zbis) "amtlichem Tierarzt": Tierarzt der Agentur,

zter) "zugelassenem Tierarzt": Tierarzt, wie im Königlichen Erlass vom 3. Mai 1999 zur Einführung der Grundordnung der Veterinärdienste erwähnt,

zquater) "zugelassener Vereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten": zugelassene Vereinigung zur Bekämpfung von Tierkrankheiten, wie in Kapitel 2 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit erwähnt, "Dierengezondheidszorg Vlaanderen (DGZ)" und "Association Régionale de Santé et d'Identification Animales (ARSIA)" genannt,

zquinquies) "zugelassener Züchtervereinigung": zugelassene Vereinigungen, wie in der Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, erwähnt,

zsexies) "S.F.Z.V.A.": Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie, wie in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1997 zur Schaffung des Studien- und Forschungszentrums für Veterinärmedizin und Agrochemie als wissenschaftliche Einrichtung des Staates erwähnt.]

[Art. 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 6 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe i) aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 1 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); einziger Absatz Buchstabe k) und l) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 2 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); einziger Absatz Buchstabe lbis) eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe m) und n) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe o) bis r) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 2 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); einziger Absatz Buchstabe s) bis v) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe w) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); einziger Absatz Buchstabe x) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe y) eingefügt durch Art. 1 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 2 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); einziger Absatz Buchstabe z) bis zsexies) eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

Art. 2 (Föderale Fassung) - [§ 1 - Nur Samen, der in einer Besamungsstation entnommen, aufbereitet und gelagert worden ist, die von der Agentur gemäß den

Bestimmungen von Anlage I Kapitel I beziehungsweise II zugelassen worden ist, darf für die künstliche Besamung von Rindern, die einem anderen Bestand als dem des Spendertieres angehören, zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 - Besamungsstationen, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel I zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr zu bringen.

§ 3 - Besamungsstationen, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel II zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt und dem innergemeinschaftlichen Markt in den Verkehr zu bringen.

§ 4 - Nur Samen, der in einem Samendepot gelagert worden ist, das von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel III zugelassen worden ist, darf für die künstliche Besamung von Rindern, die einem anderen Bestand als dem des Spendertieres angehören, zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 - Samendepots, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel III zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr zu bringen.

§ 6 - Samendepots, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel IV zu vorliegendem Erlass zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt und dem innergemeinschaftlichen Markt in den Verkehr zu bringen.

§ 7 - Nur Besamungsstationen, Depots für den Vertrieb von Samen und Samendepots dürfen Samendosen auf öffentlicher Straße transportieren. Der Verantwortliche für die zu besamenden weiblichen Tiere darf im Rahmen der Besamung von Tieren seines Betriebs ebenfalls Samendosen auf öffentlicher Straße transportieren.

§ 8 - Der verantwortliche Tierarzt, wie in Artikel 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen bestimmt, darf ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeiten in Zusammenhang mit Embryotransfers ebenfalls Samen von zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots auf öffentlicher Straße transportieren.

§ 9 - [Wenn sich herausstellt, dass eine Besamungsstation oder ein Samendepot die in Anlage I aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung angewandt. Die Erteilung und die Aussetzung beziehungsweise der Entzug der Zulassung werden der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten gemeldet, wenn die Zulassung sich auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bezieht.]

§ 10 - [...]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 9 ersetzt durch Art. 43 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006); § 10 aufgehoben durch Art. 102 Nr. 1 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

Art. 2 (Wallonische Region) - [§ 1 - Nur Samen, der in einer Besamungsstation entnommen, aufbereitet und gelagert worden ist, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel I beziehungsweise II zugelassen worden ist, darf für die künstliche Besamung von Rindern, die einem anderen Bestand als dem des Spendertieres angehören, zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 - Besamungsstationen, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel I zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr zu bringen.

§ 3 - Besamungsstationen, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel II zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt und dem innergemeinschaftlichen Markt in den Verkehr zu bringen.

§ 4 - Nur Samen, der in einem Samendepot gelagert worden ist, das von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel III zugelassen worden ist, darf für die künstliche Besamung von Rindern, die einem anderen Bestand als dem des Spendertieres angehören, zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 - Samendepots, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel III zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr zu bringen.

§ 6 - Samendepots, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel IV zu vorliegendem Erlass zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt und dem innergemeinschaftlichen Markt in den Verkehr zu bringen.

§ 7 - Nur Besamungsstationen [...] und Samendepots dürfen Samendosen auf öffentlicher Straße transportieren. Der Verantwortliche für die zu besamenden weiblichen Tiere darf im Rahmen der Besamung von Tieren seines Betriebs ebenfalls Samendosen auf öffentlicher Straße transportieren.

§ 8 - Der verantwortliche Tierarzt, wie in Artikel 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen bestimmt, darf ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeiten in Zusammenhang mit Embryotransfers ebenfalls Samen von zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots auf öffentlicher Straße transportieren.

§ 9 - [Wenn sich herausstellt, dass eine Besamungsstation oder ein Samendepot die in Anlage I aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung angewandt. Die Erteilung und die Aussetzung beziehungsweise der Entzug der Zulassung werden der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten gemeldet, wenn die Zulassung sich auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bezieht.]

§ 10 - [...]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 7 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 2 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); § 9 ersetzt durch Art. 43 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006); § 10 aufgehoben durch Art. 102 Nr. 1 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

Art. 2 (Region Brüssel-Hauptstadt) - [§ 1 - Nur Samen, der in einer Besamungsstation entnommen, aufbereitet und gelagert worden ist, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel I beziehungsweise II zugelassen worden ist, darf für die künstliche Besamung von Rindern, die einem anderen Bestand als dem des Spendertieres angehören, zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 - Besamungsstationen, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel I zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr zu bringen.

§ 3 - Besamungsstationen, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel II zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt und dem innergemeinschaftlichen Markt in den Verkehr zu bringen.

§ 4 - Nur Samen, der in einem Samendepot gelagert worden ist, das von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel III zugelassen worden ist, darf für die künstliche Besamung von Rindern, die einem anderen Bestand als dem des Spendertieres angehören, zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 - Samendepots, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel III zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr zu bringen.

§ 6 - Samendepots, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen von Anlage I Kapitel IV zu vorliegendem Erlass zugelassen worden sind, sind befugt, Samen auf dem Inlandsmarkt und dem innergemeinschaftlichen Markt in den Verkehr zu bringen.

§ 7 - Nur Besamungsstationen [...] und Samendepots dürfen Samendosen auf öffentlicher Straße transportieren. Der Verantwortliche für die zu besamenden weiblichen Tiere darf im Rahmen der Besamung von Tieren seines Betriebs ebenfalls Samendosen auf öffentlicher Straße transportieren.

§ 8 - Der verantwortliche Tierarzt, wie in Artikel 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen bestimmt, darf ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeiten in Zusammenhang mit Embryotransfers ebenfalls Samen von zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots auf öffentlicher Straße transportieren.

§ 9 - [Wenn sich herausstellt, dass eine Besamungsstation oder ein Samendepot die in Anlage I aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung angewandt. Die Erteilung und die Aussetzung beziehungsweise der Entzug der Zulassung werden der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten gemeldet, wenn die Zulassung sich auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bezieht.]

§ 10 - [...]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 7 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 2 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); § 9 ersetzt durch Art. 43 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006); § 10 aufgehoben durch Art. 102 Nr. 1 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

[Art. 3 - Um in eine zugelassene Besamungsstation aufgenommen zu werden, müssen die Tiere die Bestimmungen von Anlage II zu vorliegendem Erlass erfüllen.

[Wenn in eine zugelassene Besamungsstation ein Tier verbracht wird, das diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung angewandt.]

[Art. 3 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 22. September 1993 (B.S. vom 16. Oktober 1993); Abs. 2 ersetzt durch Art. 44 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

[Art. 3bis (Föderale Fassung) - Um in ein zugelassenes [Depot für den Vertrieb von Samen oder Samendepot] aufgenommen zu werden, muss der Samen die Bestimmungen von Anlage II Kapitel IV und Anlage III zu vorliegendem Erlass erfüllen.

[Jedes Mal, wenn in ein zugelassenes Depot für den Vertrieb von Samen oder Samendepot Samen verbracht wird, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung angewandt.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom

18. November 2005); Abs. 2 ersetzt durch Art. 45 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

[Art. 3bis (*Wallonische Region*) - Um in ein zugelassenes [...] Samendepot] aufgenommen zu werden, muss der Samen die Bestimmungen von [...] Anlage III zu vorliegendem Erlass erfüllen.

[Jedes Mal, wenn in ein [...] Samendepot Samen verbracht wird, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung angewandt.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 3 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); Abs. 2 ersetzt durch Art. 45 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006) und abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 4 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[Art. 3bis (*Region Brüssel-Hauptstadt*) - Um in ein zugelassenes [...] Samendepot] aufgenommen zu werden, muss der Samen die Bestimmungen von [...] Anlage III zu vorliegendem Erlass erfüllen.

[Jedes Mal, wenn in ein [...] Samendepot Samen verbracht wird, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Zulassung angewandt.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 3 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); Abs. 2 ersetzt durch Art. 45 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006) und abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 4 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

[Art. 3ter (*Föderale Fassung*) - § 1 - Nur zugelassene [Depots für den Vertrieb von Samen oder Samendepots] dürfen Besamungsdienstleistungen durch Besamungstechniker organisieren. Besamungstechniker sind als Lohnempfänger oder Selbstständige vertraglich an ein [Depot für den Vertrieb von Samen beziehungsweise Samendepot] gebunden.

§ 2 - [Depots für den Vertrieb von Samen beziehungsweise Samendepots] sorgen für die erforderliche Ausbildung ihrer Besamungstechniker und die ordnungsgemäße Ausführung der künstlichen Besamung durch ihre Besamungstechniker.

§ 3 - Die Besamungsnachweise, die der Besamungstechniker dem Züchter ausstellt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des zugelassenen [Depots für den Vertrieb von Samen beziehungsweise Samendepots],

- amtliche Kennnummer des besamten weiblichen Tieres,

- Datum der Besamung,

- Zuchtnummer des Bullen.

§ 4 - Zugelassene [Depots für den Vertrieb von Samen beziehungsweise Samendepots] legen selbst die Regeln und die Frist fest, die die Besamungstechniker für die Mitteilung der Besamungen einhalten müssen. Diese Frist darf einen Monat nicht übersteigen.]

[Art. 3ter eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); §§ 1 und 2, § 3 einziger Absatz erster Gedankenstrich und § 4 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

[Art. 3ter (Wallonische Region) - § 1 - [...] Zugelassene [...] Samendepots] dürfen Besamungsdienstleistungen durch Besamungstechniker organisieren. Besamungstechniker sind als Lohnempfänger oder Selbstständige vertraglich an ein [...] Samendepot] gebunden.

§ 2 - [...] Samendepots] sorgen für die erforderliche Ausbildung ihrer Besamungstechniker und die ordnungsgemäße Ausführung der künstlichen Besamung durch ihre Besamungstechniker.

§ 3 - [...]

§ 4 - Zugelassene [...] Samendepots] legen selbst die Regeln und die Frist fest, die die Besamungstechniker für die Mitteilung der Besamungen einhalten müssen. Diese Frist darf einen Monat nicht übersteigen.]

[Art. 3ter eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); § 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 5 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); § 2 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 6 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); § 3 aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 3 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); § 4 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 7 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[Art. 3ter (Region Brüssel-Hauptstadt) - § 1 - [...] Zugelassene [...] Samendepots] dürfen Besamungsdienstleistungen durch Besamungstechniker organisieren. Besamungstechniker sind als Lohnempfänger oder Selbstständige vertraglich an ein [...] Samendepot] gebunden.

§ 2 - [...] Samendepots] sorgen für die erforderliche Ausbildung ihrer Besamungstechniker und die ordnungsgemäße Ausführung der künstlichen Besamung durch ihre Besamungstechniker.

§ 3 - [...]

§ 4 - Zugelassene [...] Samendepots] legen selbst die Regeln und die Frist fest, die die Besamungstechniker für die Mitteilung der Besamungen einhalten müssen. Diese Frist darf einen Monat nicht übersteigen.]

[Art. 3ter eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); § 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 5 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); § 2 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 6 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); § 3 aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 3 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); § 4 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 7 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

[Art. 3quater (Föderale Fassung) - Ein Verantwortlicher für die zu besamenden weiblichen Rinder darf in seinem Betrieb nur Samen in Besitz halten, der für die Besamung seiner weiblichen Tiere bestimmt ist.

A. Dieser Samen muss:

a) entweder von einem zugelassenen [Depot für den Vertrieb von Samen oder Samendepot] geliefert worden sein. In diesem Fall muss jede Dosis jederzeit durch einen Lieferschein gerechtfertigt werden können,

b) oder einem Bullen entnommen worden sein, der zum Zeitpunkt der Entnahme einem Bestand desselben Verantwortlichen angehörte. In diesem Fall muss jede Dosis mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Bestandsnummer,
- amtliche Kennnummer des Bullen,
- Datum der Entnahme.

B. Dieser Samen darf nicht an Dritte abgetreten werden, selbst unentgeltlich.

C. Der Verantwortliche für die zu besamenden weiblichen Tiere macht:

- täglich eine Aufstellung der verwendeten Dosen mit Angabe der Identität des Bullen und des besamten weiblichen Tieres,

- eine aktualisierte Bestandsaufnahme des Behälters.

D. Die Kontrolle des Inhalts des Behälters durch einen dazu ermächtigten Beamten muss angenommen werden.]

[Art. 3quater eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe A einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

[Art. 3quater (Wallonische Region) - Ein Verantwortlicher für die zu besamenden weiblichen Rinder darf in seinem Betrieb nur Samen in Besitz halten, der für die Besamung seiner weiblichen Tiere bestimmt ist.

A. Dieser Samen muss:

a) entweder von einem zugelassenen [...] Samendepot] geliefert worden sein. In diesem Fall muss jede Dosis jederzeit durch einen Lieferschein gerechtfertigt werden können,

b) oder einem Bullen entnommen worden sein, der zum Zeitpunkt der Entnahme einem Bestand desselben Verantwortlichen angehörte. In diesem Fall muss jede Dosis mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Bestandsnummer,
- amtliche Kennnummer des Bullen,
- Datum der Entnahme.

B. Dieser Samen darf nicht an Dritte abgetreten werden, selbst unentgeltlich.

C. Der Verantwortliche für die zu besamenden weiblichen Tiere macht:

- täglich eine Aufstellung der verwendeten Dosen mit Angabe der Identität des Bullen und des besamten weiblichen Tieres,

- eine aktualisierte Bestandsaufnahme des Behälters.

D. Die Kontrolle des Inhalts des Behälters durch einen dazu ermächtigten Beamten muss angenommen werden.]

[Art. 3quater eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe A einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 8 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[Art. 3quater (Region Brüssel-Hauptstadt) - Ein Verantwortlicher für die zu besamenden weiblichen Rinder darf in seinem Betrieb nur Samen in Besitz halten, der für die Besamung seiner weiblichen Tiere bestimmt ist.

A. Dieser Samen muss:

a) entweder von einem zugelassenen [...] Samendepot] geliefert worden sein. In diesem Fall muss jede Dosis jederzeit durch einen Lieferschein gerechtfertigt werden können,

b) oder einem Bullen entnommen worden sein, der zum Zeitpunkt der Entnahme einem Bestand desselben Verantwortlichen angehörte. In diesem Fall muss jede Dosis mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Bestandsnummer,

- amtliche Kennnummer des Bullen,

- Datum der Entnahme.

B. Dieser Samen darf nicht an Dritte abgetreten werden, selbst unentgeltlich.

C. Der Verantwortliche für die zu besamenden weiblichen Tiere macht:

- täglich eine Aufstellung der verwendeten Dosen mit Angabe der Identität des Bullen und des besamten weiblichen Tieres,

- eine aktualisierte Bestandsaufnahme des Behälters.

D. Die Kontrolle des Inhalts des Behälters durch einen dazu ermächtigten Beamten muss angenommen werden.]

[Art. 3quater eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); einziger Absatz Buchstabe A einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 8 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

[Art. 3quinquies (Föderale Fassung) - § 1 - Der Minister kann einen Beitrag festlegen, den zugelassene [Depots für den Vertrieb von Samen oder Samendepots] zahlen müssen, damit die Dienstleistung der Registrierung der Geburt gewährleistet wird.

§ 2 - Der Minister kann im Rahmen der Erhaltung der genetischen Eigenschaften Sonderbestimmungen in Bezug auf die Aufbewahrung von Samendosen festlegen, die vor Inkrafttreten des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 1992 erzeugt worden sind.

§ 3 - Der Minister kann eine Sicherheit festlegen, die zugelassene [Depots für den Vertrieb von Samen beziehungsweise Samendepots] leisten müssen.]

[Art. 3quinquies eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); §§ 1 und 3 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

[Art. 3quinquies (Wallonische Region) - § 1 - Der Minister kann einen Beitrag festlegen, den zugelassene [...] Samendepots] zahlen müssen, damit die Dienstleistung der Registrierung der Geburt gewährleistet wird.

§ 2 - [...]

§ 3 - Der Minister kann eine Sicherheit festlegen, die zugelassene [...] Samendepots] leisten müssen.]

[Art. 3quinquies eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); § 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 9 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); § 2 aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 4 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007); § 3 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 10 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[Art. 3quinquies (Region Brüssel-Hauptstadt) - § 1 - Der Minister kann einen Beitrag festlegen, den zugelassene [...] Samendepots] zahlen müssen, damit die Dienstleistung der Registrierung der Geburt gewährleistet wird.

§ 2 - [...]

§ 3 - Der Minister kann eine Sicherheit festlegen, die zugelassene [...] Samendepots] leisten müssen.]

[Art. 3quinquies eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002); § 1 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 9 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); § 2 aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 4 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007); § 3 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und Art. 13 § 2 Nr. 10 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

KAPITEL II - Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit Rindersamen

Art. 4 (Föderale Fassung) - Um für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen zu werden, muss der Samen in einer zu diesem Zweck zugelassenen Besamungsstation entnommen, aufbereitet und gelagert worden sein und die Bestimmungen von Anlage III zu vorliegendem Erlass erfüllen.

Er muss von einer Gesundheits- und Ursprungsbescheinigung, deren Muster in Anlage IV Kapitel I festgelegt ist, und von einer Zuchtbescheinigung, deren Muster in Anlage IV Kapitel II zu vorliegendem Erlass festgelegt ist, begleitet sein.

Art. 4 (Wallonisch Region) - Um für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen zu werden, muss der Samen in einer zu diesem Zweck zugelassenen Besamungsstation entnommen, aufbereitet und gelagert worden sein und die Bestimmungen von Anlage III zu vorliegendem Erlass erfüllen.

Er muss von einer Gesundheits- und Ursprungsbescheinigung, deren Muster in Anlage IV Kapitel I [...] zu vorliegendem Erlass festgelegt ist, begleitet sein.

[Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 11 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

Art. 4 (Region Brüssel-Hauptstadt) - Um für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen zu werden, muss der Samen in einer zu diesem Zweck zugelassenen Besamungsstation entnommen, aufbereitet und gelagert worden sein und die Bestimmungen von Anlage III zu vorliegendem Erlass erfüllen.

Er muss von einer Gesundheits- und Ursprungsbescheinigung, deren Muster in Anlage IV Kapitel I [...] zu vorliegendem Erlass festgelegt ist, begleitet sein.

[Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 11 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

Art. 5 - Wenn auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Seuche auftritt, die über Samen übertragen werden kann, ordnet [die Agentur] die Absonderung an und verbietet sie die Verwendung von Samen, der in den letzten sechs Wochen von einer in diesem Mitgliedstaat gelegenen Besamungsstation versandt worden ist. Diese Maßnahme wird aufrechterhalten, bis die Kommission darüber befunden hat.

[Art. 5 abgeändert durch Art. 9 § 2 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

KAPITEL III - *Einfuhr und Durchfuhr von Samen aus Drittländern sowie innergemeinschaftlicher Handelsverkehr damit*

Art. 6 (Föderale Fassung) - § 1 - Die Einfuhr von Samen aus Drittländern und der innergemeinschaftliche Handelsverkehr damit sind nur für Rindersamen aus Drittländern und deren Besamungsstationen [und Samendepots], die zu diesem Zweck von der Europäischen Gemeinschaft zugelassen worden sind, erlaubt.

§ 2 - Die Einfuhr von Samen aus Drittländern unterliegt zudem der vorherigen Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch [die Agentur].

Der bei [der Agentur] eingereichte Antrag auf Einfuhrgenehmigung muss von einer Zuchtbescheinigung begleitet sein, in der die Blutgruppe des Spendertieres angegeben ist.

[Art. 6 § 1 abgeändert durch Art. 9 § 1 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 9 § 2 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

Art. 6 (Wallonische Region) - § 1 - Die Einfuhr von Samen aus Drittländern und der innergemeinschaftliche Handelsverkehr damit sind nur für Rindersamen aus Drittländern und deren Besamungsstationen [und Samendepots], die zu diesem Zweck von der Europäischen Gemeinschaft zugelassen worden sind, erlaubt.

§ 2 - Die Einfuhr von Samen aus Drittländern unterliegt zudem der vorherigen Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch [die Agentur].

[...]

[Art. 6 § 1 abgeändert durch Art. 9 § 1 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 2 abgeändert durch Art. 9 § 2 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 5 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

Art. 6 (Region Brüssel-Hauptstadt) - § 1 - Die Einfuhr von Samen aus Drittländern und der innergemeinschaftliche Handelsverkehr damit sind nur für Rindersamen aus Drittländern und deren Besamungsstationen [und Samendepots], die zu diesem Zweck von der Europäischen Gemeinschaft zugelassen worden sind, erlaubt.

§ 2 - Die Einfuhr von Samen aus Drittländern unterliegt zudem der vorherigen Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch [die Agentur].

[...]

[Art. 6 § 1 abgeändert durch Art. 9 § 1 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 2 abgeändert durch Art. 9 § 2 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 5 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

Art. 7 - Spendertiere müssen mindestens sechs Monate vor Erzeugung der Samensendung, die bei der Einfuhr gestellt wird, auf dem Hoheitsgebiet des Ursprungsmitgliedstaates gehalten worden sein.

Art. 8 (Föderale Fassung) - Die bei der Einfuhr gestellte Samensendung muss von einer Gesundheits- und Ursprungsbescheinigung gemäß dem Muster, das in der Einfuhrgenehmigung festgelegt ist, und von einer Zuchtbescheinigung gemäß dem Muster in Anlage IV Kapitel II zu vorliegendem Erlass begleitet sein.

Bei der Aufnahme einer Samensendung, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, muss das Original der oben erwähnten Bescheinigungen oder eine gleich lautende Kopie davon die Sendung begleiten; der zuständige Kontrolltierarzt versieht sie mit seinem Sichtvermerk.

Art. 8 (Wallonische Region) - Die bei der Einfuhr gestellte Samensendung muss von einer Gesundheits- und Ursprungsbescheinigung gemäß dem Muster, das in der Einfuhrgenehmigung festgelegt ist, [...] begleitet sein.

Bei der Aufnahme einer Samensendung, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, muss das Original der oben erwähnten Bescheinigungen oder eine gleich lautende Kopie davon die Sendung begleiten; der zuständige Kontrolltierarzt versieht sie mit seinem Sichtvermerk.

[Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 12 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

Art. 8 (Region Brüssel-Hauptstadt) - Die bei der Einfuhr gestellte Samensendung muss von einer Gesundheits- und Ursprungsbescheinigung gemäß dem Muster, das in der Einfuhrgenehmigung festgelegt ist, [...] begleitet sein.

Bei der Aufnahme einer Samensendung, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, muss das Original der oben erwähnten Bescheinigungen oder eine gleich lautende Kopie davon die Sendung begleiten; der zuständige Kontrolltierarzt versieht sie mit seinem Sichtvermerk.

[Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 12 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

Art. 9 - Wenn auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes, das Samen für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch einen Mitgliedstaat versendet, eine ansteckende Krankheit auftritt, die über Samen übertragen werden kann oder die auf irgendeine Weise den Gesundheitszustand des Viehbestandes gefährden kann, trifft die Verwaltung Maßnahmen, um die Einfuhr von Samen aus dem betreffenden Drittland in beziehungsweise seine Durchfuhr durch einen Mitgliedstaat zu verbieten oder einzugrenzen, gegebenenfalls in Anwendung der Entscheidungen, die diesbezüglich von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften getroffen worden sind. Sendungen von Samen, der in den sechs Wochen vor der Feststellung der Krankheit entnommen oder versandt worden ist, werden zurückgesandt oder vernichtet, wenn die Rücksendung nicht möglich ist. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Beauftragten.

Art. 10 - Samensendungen, die den Bestimmungen der Artikel 6 bis 8 nicht entsprechen, werden in das Ursprungsland zurückgesandt oder vernichtet, wenn die Rücksendung aus irgendeinem Grund nicht möglich ist. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Beauftragten.

KAPITEL IV - *Schlussbestimmungen*

Art. 11 - *[Abänderungsbestimmung]*

Art. 12 - *[Abänderungsbestimmung]*

Art. 13 - *[Abänderungsbestimmung]*

Art. 14 - Die Artikel 34, 35 und 36 des Königlichen Erlasses vom 23. September 1971 über die Verbesserung der Rinderrasse werden aufgehoben.

Art. 15 (Föderale Fassung) - Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden gemäß den Kapiteln V und VI des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit und gemäß dem Gesetz vom 20. Juni 1956 über die Verbesserung der für die Landwirtschaft nützlichen Haustierrassen ermittelt, festgestellt und geahndet.

Art. 15 (Wallonische Region) - Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden gemäß den Kapiteln V und VI des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit [...] ermittelt, festgestellt und geahndet.

[Art. 15 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 13 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

Art. 15 (Region Brüssel-Hauptstadt) - Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden gemäß den Kapiteln V und VI des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit [...] ermittelt, festgestellt und geahndet.

[Art. 15 abgeändert durch Art. 13 § 2 Nr. 13 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

Art. 16 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Art. 17 - Unser Minister der Finanzen und Unser Minister der Landwirtschaft sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt. Unser Minister der Landwirtschaft ist damit beauftragt, gegebenenfalls Änderungen an den Anlagen zu vorliegendem Erlass anzubringen.

Anlage I

KAPITEL I - *[Zulassung einer Besamungsstation für den nationalen Handel mit Rindersamen*

[Kapitel I ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und abgeändert durch Art. 102 Nr. 2 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

I.1 Zulassungsbedingungen:

Um als Besamungsstation für den nationalen Handel mit Rindersamen zugelassen zu werden, muss eine Besamungsstation die Ausrüstungsbedingungen, wie in Punkt A des vorliegenden Kapitels vorgesehen, und die Betriebsbedingungen, wie in Punkt B des vorliegenden Kapitels vorgesehen, erfüllen.

A. Ausrüstungsbedingungen:

1. Die Besamungsstation muss mindestens über Folgendes verfügen:

a) eine Stallung zum Unterbringen und eine Stallung zum Isolieren der Tiere; diese Räume sind vollständig voneinander getrennt und strikt Tieren vorbehalten, die in die Besamungsstation aufgenommen worden sind,

b) einen Raum und Anlagen zur Samenentnahme mit einem separaten Raum für das Reinigen und Desinfizieren beziehungsweise Sterilisieren der verwendeten Instrumente,

c) einen Raum zur Samenaufbereitung, auch Laboratorium genannt; dieser Raum muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen, er muss jedoch effektiv von den in den Buchstaben a), b) und d) erwähnten Räumen gesondert sein,

d) einen Raum zur Samenlagerung, auch Lagerraum genannt; dieser Raum muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen; er muss jedoch effektiv von den in den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Räumen gesondert sein.

2. Der Zugang zu allen Räumen beziehungsweise offenen Räumen, in denen sich Spendertiere oder Samen befinden können, ist Tieren, die nicht in der Station aufgenommen sind, sowie Personen, die nicht zum Personal der Besamungsstation gehören beziehungsweise die nicht zur Besamungsstation gehören und keine besondere Erlaubnis des zugelassenen Tierarztes der Besamungsstation haben, streng verboten.

Der Bau und die Lage der Gebäude sowie der dazwischen liegenden Wege oder nicht geschlossenen Orte, wo sich Spendertiere befinden können, müssen so konzipiert sein, dass kein direkter oder indirekter Kontakt mit Tieren, die nicht zur Besamungsstation gehören, möglich ist.

3. Alle Räume, in denen sich Spendertiere oder Samen befinden können, müssen aus Materialien gebaut sein, die eine angemessene Reinigung und optimale Desinfizierung der Oberflächen ermöglichen. Instrumente, die mit Spendertieren oder Samen in Berührung kommen, müssen entweder Einweggeräte sein oder gegen wiederholtes Reinigen, Desinfizieren und Sterilisieren beständig sein.

B. Betriebsbedingungen:

1. In der Besamungsstation dürfen sich jederzeit nur Tiere der Spenderart befinden, die Anlage II Kapitel II zu vorliegendem Erlass entsprechen. Soweit dies für den reibungslosen Betrieb der Station unerlässlich ist, können jedoch auch andere Nutztiere aufgenommen werden, vorausgesetzt, sie stellen kein Infektionsrisiko für Tiere der Spenderarten dar und die vom Tierarzt der Besamungsstation gestellten Anforderungen sind erfüllt. Für die Entnahme von Samen von Bullen, die nicht zur Besamungsstation gehören, zwecks Verwendung im Bestand des Eigentümers des betreffenden Bullen, muss die Station gegebenenfalls über einen getrennten Raum mit eigenen Instrumenten verfügen, sodass diese Tiere nicht in die Besamungsstation selbst gebracht werden müssen.

2. Über alle in der Besamungsstation anwesenden Rinder muss zusätzlich zu einem Bestandsverzeichnis, in dem Rasse, Geburtsdatum und Kennnummer jedes dieser Tiere angegeben werden, ein Register geführt werden, in dem alle Kontrollen von Krankheiten, alle durchgeführten Impfungen und alle Daten aus der Gesundheitsakte des jeweiligen Tieres festgehalten werden.

3. Unbefugte Personen werden in der Station nicht zugelassen. Personen, die vom Tierarzt der Besamungsstation befugt worden sind, die Besamungsstation zu betreten, müssen sich an die damit verbundenen Bedingungen halten.

4. In der Besamungsstation darf nur sach- und fachkundiges Personal beschäftigt werden, das mit Desinfektionsmethoden und Hygienevorschriften, insbesondere zur Verhütung der Krankheitsverschleppung, vertraut ist. Personal, das bei der Ausübung seiner Aufgabe in direkten Kontakt mit Tieren der Besamungsstation oder mit Materialien kommt, die mit Tieren oder Samen in Kontakt kommen, darf nicht mit Rindern oder anderen Wiederkäuern außerhalb der Station in Kontakt kommen. In besonderen Fällen müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um das Einschleppen von Krankheiten zu verhindern.

5. a) Nur Samen, der in einer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels zugelassenen Besamungsstation entnommen worden ist, darf dort aufbereitet und konserviert werden. Wenn eine Besamungsstation als Dienstleistung für einen Züchter nicht nur die Entnahme, sondern auch die Aufbereitung und die Konservierung von Samen eines Bullen gewährleistet, der dem Bestand dieses Züchters angehört, muss dies entweder in einem in Nr. 1 erwähnten getrennten Raum mit den Instrumenten, die zu diesem Raum gehören, stattfinden oder in dem Laboratorium der Besamungsstation, sofern diese privaten Entnahmen als letzte am Tag mit ordnungsgemäß gereinigten und desinfizierten Instrumenten aufbereitet werden; anschließend werden diese Instrumente je nach Fall weggeworfen oder gereinigt, desinfiziert und sterilisiert. Das Personal, das hierbei mit diesen privaten Bullen in Berührung kommt, darf weder mit den Bullen, die zur Besamungsstation gehören, noch mit Materialien, die mit den Tieren oder ihrem Samen in Berührung kommen können, Kontakt haben, außer nachdem die vom Tierarzt auferlegten erforderlichen Hygienemaßnahmen getroffen worden sind. Das Personal des Laboratoriums muss dafür sorgen, dass weder direkter noch indirekter Kontakt zwischen Samen dieser Bullen und Samen der Spendertiere der Besamungsstation entsteht.

Solcher Samen muss in Pailletten gefüllt werden, die sich sichtbar von denen unterscheiden, die Samen der Spendertiere der Besamungsstation enthalten, und die auf keinen Fall den Namen oder die Zulassungsnummer der Besamungsstation tragen dürfen. Sie müssen von dem in der Station entnommenen Samen getrennt in Behältnissen und mit Kältemitteln, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind, konserviert werden und die Behältnisse

müssen dazu sichtbar gekennzeichnet sein. Diese Dienstleistung kann nur genehmigt werden, wenn der private Bulle die in Anlage II Kapitel II zu vorliegendem Erlass festgelegten Anforderungen erfüllt.

b) Die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Samen darf nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und unter Einhaltung strengster Gesundheits- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

c) Alle mit dem Samen selbst oder mit dem Spendertier in Berührung kommenden Instrumente oder Gegenstände werden vor jeder Verwendung ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

d) Alle bei der Samenaufbereitung verwendeten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich Zusatzstoffen und Verdünnungsmitteln, stammen aus tiergesundheitslich unbedenklicher Quelle oder werden vor Verwendung so behandelt, dass jegliches Risiko einer Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.

e) Die Behältnisse zur Lagerung und zum Transport werden vor dem Abfüllen ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

f) Das Kältemittel wurde noch nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet.

g) Jede Einzeldosis Samen ist in kodierter Form gekennzeichnet mit:

- Datum der Entnahme,
- Rasse: höchstens 3 Kennbuchstaben,
- Kennnummer des Tieres: 3 Ziffern oder die ersten 3 Buchstaben des Namens,
- Identifizierung der Station: die Buchstaben "BN", gefolgt von der Zulassungsnummer in 2 Ziffern.

Zwischen jeder Angabe muss ein Schrägstrich stehen, der jedes Element der Kennzeichnung deutlich abgrenzt. Die eventuelle Kennzeichnung von Pailletten, die Samen von privaten Bullen enthalten, darf nur aus der Angabe des Datums der Entnahme und des Namens des Bullen bestehen.

h) Auch tiefgefrorene Embryonen können in zugelassenen Besamungsstationen gelagert werden, sofern:

- die Lagerung von dem von der Agentur bestellten Tierarzt genehmigt worden ist,
- die Embryonen die Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen erfüllen,
- die Embryonen in separaten Behältnissen in den Räumlichkeiten für die Lagerung des zugelassenen Samens gelagert werden.

Die Besamungsstation muss unter ständiger Überwachung eines zugelassenen Tierarztes stehen. Diese Überwachung ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung.

Sind/ist an die Station zudem eine Aufzuchtstation und/oder ein Quarantänestall gebunden, trifft der Verantwortliche nach Stellungnahme des zugelassenen Tierarztes der Besamungsstation alle Hygienemaßnahmen, um einen direkten oder indirekten Kontakt zwischen einerseits Tieren der Besamungsstation und andererseits Tieren der Aufzuchtstation beziehungsweise des Quarantänestalls zu verhindern.

Der zugelassene Tierarzt überprüft, ob die oben erwähnten Betriebsbedingungen erfüllt sind.

Der von der Agentur bestellte Tierarzt führt mindestens zweimal jährlich im Rahmen der ständigen Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen in Sachen Zulassung und Überwachung einen Kontrollbesuch durch.

I.2 [...]

KAPITEL II - *[Zulassung einer Besamungsstation für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen*

[Kapitel II ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und abgeändert durch Art. 102 Nr. 3 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

II.1 - Zulassungsbedingungen:

Um als Besamungsstation für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassen zu werden, muss eine Besamungsstation die Ausrüstungsbedingungen, wie in Punkt A des vorliegenden Kapitels vorgesehen, und die Betriebsbedingungen, wie in Punkt B des vorliegenden Kapitels vorgesehen, erfüllen.

A. Ausrüstungsbedingungen:

1. Die Besamungsstation muss mindestens über Folgendes verfügen:

a) eine Stallung zum Unterbringen und eine Stallung zum Isolieren der Tiere; diese Räume sind vollständig voneinander getrennt und ausschließlich Tieren vorbehalten, die in die Besamungsstation aufgenommen worden sind,

b) einen Raum und Anlagen für die Samementnahme mit einem separaten Raum für das Reinigen und Desinfizieren beziehungsweise Sterilisieren der verwendeten Instrumente,

c) einen Raum zur Samenaufbereitung, auch Laboratorium genannt; dieser Raum muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen, er muss jedoch effektiv von den in den Buchstaben a), b) und d) erwähnten Räumen gesondert sein,

d) einen Raum zur Samenlagerung, auch Lagerraum genannt; dieser Raum muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen, er muss jedoch effektiv von den in den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Räumen gesondert sein.

2. Der Zugang zu allen Räumen und offenen Räumen, in denen sich Spendertiere oder Samen befinden können, ist Tieren, die nicht in der Station aufgenommen sind, sowie Personen, die nicht zum Personal der Besamungsstation beziehungsweise die nicht zur Besamungsstation gehören und keine besondere Erlaubnis des Tierarztes der Besamungsstation haben, streng verboten.

Der Bau und die Lage der Gebäude und der dazwischen liegenden Wege oder nicht geschlossenen Orte, wo sich Spendertiere befinden können, müssen so konzipiert sein, dass kein direkter oder indirekter Kontakt mit Tieren, die nicht zur Besamungsstation gehören, möglich ist.

3. Alle Räume, in denen sich Spendertiere oder Samen befinden können, müssen aus Materialien gebaut sein, die eine angemessene Reinigung und optimale Desinfektion der Oberflächen ermöglichen. Instrumente, die mit Spendertieren oder Samen in Berührung kommen, müssen entweder Einweggeräte sein oder gegen wiederholtes Reinigen, Desinfizieren und Sterilisieren beständig sein.

B. Betriebsbedingungen:

1. In der Besamungsstation dürfen sich jederzeit nur Tiere der Spenderart befinden, die Anlage II Kapitel II zu vorliegendem Erlass entsprechen. Soweit dies für den reibungslosen Betrieb der Station unerlässlich ist, können jedoch auch andere Nutztiere aufgenommen werden, vorausgesetzt, sie stellen kein Infektionsrisiko für Tiere der Spenderarten dar und die vom Tierarzt der Besamungsstation gestellten Anforderungen sind erfüllt. Für die Entnahme von Samen von Bullen, die nicht zur Besamungsstation gehören, zwecks Verwendung im Bestand des Eigentümers des betreffenden Bullen, muss die Station gegebenenfalls über einen getrennten Raum mit eigenen Instrumenten verfügen, sodass diese Tiere nicht in die Besamungsstation selbst gebracht werden müssen.

2. Über alle in der Besamungsstation anwesenden Rinder muss zusätzlich zu einem Bestandsverzeichnis, in dem Rasse, Geburtsdatum und Kennnummer jedes dieser Tiere angegeben werden, ein Register geführt werden, in dem alle Kontrollen von Krankheiten, alle durchgeführten Impfungen und alle Daten aus der Gesundheitsakte des jeweiligen Tieres festgehalten werden.

3. Unbefugte Personen werden in der Station nicht zugelassen. Personen, die vom zugelassenen Tierarzt der Besamungsstation befugt worden sind, die Besamungsstation zu betreten, müssen sich an die damit verbundenen Bedingungen halten.

4. In der Besamungsstation darf nur sach- und fachkundiges Personal beschäftigt werden, das mit Desinfektionsmethoden und Hygienevorschriften, insbesondere zur Verhütung der Krankheitsverschleppung, vertraut ist. Personal, das bei der Ausübung seiner Aufgabe in direkten Kontakt mit Tieren der Besamungsstation oder mit Materialien kommt, die mit Tieren oder Samen in Kontakt kommen, darf nicht mit Rindern oder anderen Wiederkäuern außerhalb der Station in Kontakt kommen. In besonderen Fällen muss eine Arbeitsunterbrechung von mindestens drei Tagen vorgesehen werden.

5. a) Nur Samen, der in einer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels zugelassenen Besamungsstation entnommen worden ist, darf dort aufbereitet und konserviert werden.

Tiefgefrorene Embryonen dürfen ebenfalls in zugelassenen Besamungsstationen gelagert werden, sofern:

- diese Lagerung vorher von dem von der Agentur bestellten Tierarzt genehmigt worden ist,

- die Embryonen die Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen erfüllen,

- die Embryonen in separaten Behältnissen in den zugelassenen Räumlichkeiten für die Lagerung des Samens gelagert werden.

Samen, der nicht in einer zugelassenen Station entnommen worden ist, kann jedoch in einer zugelassenen Station aufbereitet werden, sofern er:

- Rindern entnommen wurde, die die Bedingungen von Anlage II Kapitel I Punkt A Nr. 3 erfüllen,

- mit separaten Geräten und zeitlich getrennt von Samen aufbereitet wird, der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist; im letzteren Fall sind die Geräte nach jeder Verwendung zu reinigen und zu sterilisieren,

- nicht in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelangt und zu keinem Zeitpunkt mit Samen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in Berührung kommen oder zusammen mit diesem gelagert werden kann,

- durch eine Markierung kenntlich gemacht wird, die sich von der in Buchstabe g) verwendeten Kennzeichnung unterscheidet.

b) Die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Samen darf nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und unter Einhaltung strengster Gesundheits- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

c) Alle mit dem Samen selbst oder mit dem Spendertier in Berührung kommenden Instrumente oder Gegenstände werden - außer im Fall von Einweggeräten - vor jeder Verwendung ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

d) Alle bei der Samenaufbereitung verwendeten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich Zusatzstoffen und Verdünnungsmitteln, stammen aus tiergesundheitlich unbedenklicher Quelle oder werden vor Verwendung so behandelt, dass jegliches Risiko einer Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.

e) Die Behältnisse zur Lagerung und zum Transport werden vor dem Abfüllen ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

f) Das Kältemittel wurde noch nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet.

g) Jede Einzeldosis Samen ist in kodierter Form mit folgenden Angaben gekennzeichnet:

- Datum der Entnahme,
- Rasse des Spendertieres: höchstens 3 Kennbuchstaben,
- Kennnummer des Spendertieres: mindestens 3 Ziffern oder die ersten 3 Buchstaben des Namens,
- Name oder Zulassungsnummer der Besamungsstation, mit dem Buchstaben B davor,
- Angabe des serologischen Status des Spendertieres für IBR/IPV.

Zwischen jeder Angabe muss ein Schrägstrich stehen, der jedes Element der Kennzeichnung deutlich abgrenzt.

Die Besamungsstation muss unter ständiger Überwachung eines zugelassenen Tierarztes stehen. Diese Überwachung ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung.

Sind/ist an die Station zudem eine Aufzuchtstation und/oder ein Quarantänestall gebunden, trifft der Verantwortliche nach Stellungnahme des zugelassenen Tierarztes der Besamungsstation alle Hygienemaßnahmen, um einen direkten oder indirekten Kontakt zwischen einerseits Tieren der Besamungsstation und andererseits Tieren der Aufzuchtstation beziehungsweise des Quarantänestalls zu verhindern.

Der zugelassene Tierarzt überprüft, ob die oben erwähnten Betriebsbedingungen erfüllt sind.

Der von der Agentur bestellte Tierarzt führt mindestens zweimal jährlich im Rahmen der ständigen Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen in Sachen Zulassung und Überwachung einen Kontrollbesuch in der Besamungsstation durch.

II.2 - [...]]

KAPITEL III - *[Zulassung eines Samendepots für den nationalen Handel mit Rindersamen*

[Kapitel III ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und abgeändert durch Art. 102 Nr. 4 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

III.1 - Zulassungsbedingungen

Um als Samendepot für den nationalen Handel mit Rindersamen zugelassen werden zu können, muss ein Samendepot die Ausrüstungsbedingungen, wie in Punkt A des vorliegenden Kapitels vorgesehen, und die Betriebsbedingungen, wie in Punkt B des vorliegenden Kapitels vorgesehen, erfüllen.

A. Ausrüstungsbedingungen:

Das Samendepot muss über Anlagen zur Samenlagerung verfügen, in denen der Samen unter optimalen Bedingungen bis zur Lieferung an Dritte konserviert werden kann. Diese Lagerungsanlagen müssen ausschließlich diesem Zweck vorbehalten sein.

Das Samendepot muss zudem so gebaut oder isoliert sein, dass jeglicher Kontakt zu Tieren außerhalb des Depots ausgeschlossen ist.

B. Betriebsbedingungen:

1. Zu jeder Zeit befindet sich in den Anlagen des Samendepots nur Rindersamen, der in einer Besamungsstation, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder den nationalen Handel zugelassen ist, oder in einer Besamungsstation, die in einem Drittland liegt und von der Europäischen Union zugelassen worden ist, entnommen worden ist oder aus einem anderen zugelassenen Samendepot stammt.

Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation oder einem anderen zugelassenen Samendepot stammt, muss unter Bedingungen transportiert werden, die alle möglichen Gesundheitsgarantien bieten. Er muss gelagert werden, ohne dabei mit Samen einer anderen Herkunft in Berührung zu kommen.

2. Die Angaben über alle Samendosen, die sich im Samendepot befinden, müssen in einem Register fortgeschrieben werden. In diesem Register werden alle Samenverbringungen (in und aus dem Depot) und der Gesundheitsstatus der Spenderbullen, deren Samen im Depot gelagert ist, erfasst.

3. Im Samendepot darf nur sach- und fachkundiges Personal arbeiten, das angemessen geschult worden ist, insbesondere zur Verhütung der Krankheitsverschleppung.

4. Der Samen wird nur unter Einhaltung strengster Gesundheits- und Hygienemaßnahmen in den Anlagen des Samendepots gelagert.

5. Unbefugten Personen ist der Zutritt verboten. Zudem haben befugte Besucher nur gemäß den vom Tierarzt des Samendepots gestellten Anforderungen Zutritt.

6. Auch tiefgefrorene Embryonen können in zugelassenen Samendepots gelagert werden, sofern:

- die Lagerung von dem von der Agentur bestellten Tierarzt genehmigt worden ist,
- die Embryonen die Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen erfüllen,
- die Embryonen in separaten Behältnissen in den Räumlichkeiten für die Lagerung des zugelassenen Samens gelagert werden.

7. Die Behältnisse zur Lagerung und zum Transport werden - außer im Fall von Einwegbehältnissen - vor dem Abfüllen ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

8. Alle mit dem Samen in Berührung kommenden Instrumente werden - außer im Fall von Einweggeräten - vor jeder Verwendung ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

9. Das verwendete Kältemittel darf zuvor nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sein.

10. Jede Einzeldosis Samen muss gegebenenfalls in kodierter Form mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Datum der Entnahme,
- Rasse des Spendertieres: höchstens 3 Kennbuchstaben,
- Kennnummer des Spendertieres: mindestens 3 Ziffern oder die ersten 3 Buchstaben des Namens,
- Name oder Zulassungsnummer der Besamungsstation, aus der der Samen stammt, mit den Buchstaben BN davor,
- Angabe des serologischen Status des Spendertieres für IBR/IPV.

Zwischen jeder Angabe muss ein Schrägstrich stehen, der jedes Element der Kennzeichnung deutlich abgrenzt.

Das Samendepot muss unter ständiger Überwachung eines zugelassenen Tierarztes stehen. Diese Überwachung ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung. Der betreffende Tierarzt muss sicherstellen, dass die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

C. Kontrolle durch die Agentur

Das Samendepot muss die verwaltungstechnischen Kontrollen und die Kontrollen der Anlagen und des gesamten Materials, das zum Vertrieb und zur Lagerung von Samen notwendig ist, zulassen. Es muss unter anderem:

1. zu jeder Zeit bei einer Kontrolle durch die Agentur Nachweise erbringen können, dass der in den Anlagen des Samendepots gelagerte Samen entweder von einer Besamungsstation, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder den nationalen Handel zugelassen ist, oder von einer Besamungsstation, die in einem Drittland liegt und von der Europäischen Union zugelassen worden ist, oder von einem anderen zugelassenen Samen-depot geliefert worden ist,

2. zu jeder Zeit bei einer Kontrolle durch die Agentur die Gesundheitsbescheinigungen, die jeder Sendung von Samendosen, die in die Anlagen des Samendepots verbracht wird, beiliegen, sowie das in Punkt B Nr. 2 des vorliegenden Kapitels vorgesehene Register, in dem die Angaben über alle im Samendepot befindlichen Samendosen fortgeschrieben werden, vorlegen können.

III.2 - [...]

KAPITEL IV - *[Zulassung eines Samendepots für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen*

[Kapitel IV ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005) und abgeändert durch Art. 102 Nr. 5 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

IV.1 - Zulassungsbedingungen

Um als Samendepot für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassen zu werden, muss ein Samendepot die Ausrüstungsbedingungen, wie in Punkt A des vorliegenden Kapitels vorgesehen, und die Betriebsbedingungen, wie in Punkt B des vorliegenden Kapitels vorgesehen, erfüllen.

A. Ausrüstungsbedingungen:

Das Samendepot muss über Anlagen zur Samenlagerung verfügen, in denen der Samen unter optimalen Bedingungen bis zur Lieferung an Dritte konserviert werden kann. Diese Lagerungsanlagen müssen ausschließlich diesem Zweck vorbehalten sein.

Das Samendepot muss zudem so gebaut oder isoliert sein, dass jeglicher Kontakt zu Tieren außerhalb des Depots ausgeschlossen ist.

B. Betriebsbedingungen:

1. Zu jeder Zeit befindet sich in den Anlagen des Samendepots nur Rindersamen, der in einer Besamungsstation, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen ist, oder in einer Besamungsstation, die in einem Drittland liegt und von der Europäischen Union zugelassen worden ist, entnommen worden ist oder aus einem anderen zugelassenen Samendepot stammt.

Samen, der aus einer für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassenen Besamungsstation oder einem anderen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassenen Samendepot stammt, muss unter Bedingungen transportiert werden, die alle möglichen Gesundheitsgarantien bieten. Er muss gelagert werden, ohne dabei mit anderen Samensendungen in Berührung zu kommen.

2. Die Angaben über alle Samendosen, die sich im Samendepot befinden, müssen in einem Register fortgeschrieben werden. In diesem Register werden alle Samenverbringungen (in und aus dem Depot) und der Gesundheitsstatus der Spenderbullen, deren Samen im Depot gelagert ist, erfasst.

3. Im Samendepot darf nur sach- und fachkundiges Personal arbeiten, das angemessen geschult worden ist, insbesondere zur Verhütung der Krankheitsverschleppung.

4. Der Samen wird nur unter Einhaltung strengster Gesundheits- und Hygienemaßnahmen in den Anlagen des Samendepots gelagert.

5. Der Zutritt unbefugter Personen wird verhindert. Zudem haben befugte Besucher gemäß den vom Tierarzt des Depots gestellten Anforderungen Zutritt.

6. Auch tiefgefrorene Embryonen können in zugelassenen Samendepots gelagert werden, sofern:

- die Lagerung von dem von der Agentur bestellten Tierarzt genehmigt worden ist,
- die Embryonen die Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen erfüllen,
- die Embryonen in separaten Behältnissen in den Räumlichkeiten für die Lagerung des zugelassenen Samens gelagert werden.

7. Die Behältnisse zur Lagerung und zum Transport werden - außer im Fall von Einwegbehältnissen - vor dem Abfüllen ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

8. Alle mit dem Samen in Berührung kommenden Instrumente werden - außer im Fall von Einweggeräten - vor jeder Verwendung ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert.

9. Das verwendete Kältemittel darf zuvor nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sein.

10. Jede Einzeldosis Samen muss gegebenenfalls in kodierter Form mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Datum der Entnahme,
- Rasse des Spendertieres: höchstens 3 Kennbuchstaben,
- Kennnummer des Spendertieres: mindestens 3 Ziffern oder die ersten 3 Buchstaben des Namens,
- Name oder Zulassungsnummer der Besamungsstation, aus der der Samen stammt, mit den Buchstaben BN davor,
- Angabe des serologischen Status des Spendertieres für IBR/IPV.

Zwischen jeder Angabe muss ein Schrägstrich stehen, der jedes Element der Kennzeichnung deutlich abgrenzt.

Das Samendepot muss unter ständiger Überwachung eines zugelassenen Tierarztes stehen. Diese Überwachung ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung. Der betreffende Tierarzt muss sicherstellen, dass die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

C. Kontrolle durch die Agentur

Das Samendepot muss die verwaltungstechnischen Kontrollen und die Kontrollen der Anlagen und des gesamten Materials, das zum Vertrieb und zur Lagerung von Samen notwendig ist, zulassen. Es muss unter anderem:

1. zu jeder Zeit bei einer Kontrolle durch die Agentur Nachweise erbringen können, dass der in den Anlagen des Samendepots gelagerte Samen entweder von einer Besamungsstation, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen ist, oder von einer Besamungsstation, die in einem Drittland liegt und von der Europäischen Union zugelassen worden ist, oder von einem anderen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassenen Samendepot geliefert worden ist,

2. zu jeder Zeit bei einer Kontrolle durch die Agentur die Gesundheitsbescheinigungen, die jeder Sendung von Samendosen, die in die Anlagen des Samendepots verbracht wird, beiliegen, sowie das in Punkt B Nr. 2 des vorliegenden Kapitels vorgesehene Register, in dem die Angaben über alle im Samendepot befindlichen Samendosen fortgeschrieben werden, vorlegen können.

IV.2 - [...]]

KAPITEL V (*Föderale Fassung*) - *Tierzüchterische Bedingungen für die Zulassung einer Besamungsstation für Rindersamen*

[Kapitel V abgeändert durch Art. 5 § 1 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002)]

A. Die Besamungsstation muss Gegenstand einer günstigen Stellungnahme der Verwaltung in Bezug auf die Ausrüstung, die Arbeitsweise und die Führung des in Punkt C erwähnten Registers sein.

B. Die Besamungsstation muss sich nach den Richtlinien der Verwaltung in Bezug auf die Unterrichtung der Verwender über Leistungen, Abstammung und Zuchtwert der Spenderbullen richten.

C. Die Besamungsstation muss ein Register fortschreiben, in das jede Entnahme, Lagerung, Versendung beziehungsweise Ausfuhr von Samen eingetragen wird, mit Angabe:

- der vollständigen Identität des Spenderbullen,
- der Nummer der Sendung und der Anzahl Samendosen,
- des Datums der Entnahme, Lagerung, Versendung beziehungsweise Ausfuhr,
- der Bestimmung des Samens.

Die Verwaltung kann die Aufmachung des oben erwähnten Registers bestimmen.

D. Die Besamungsstation muss sich jeder Kontrolle durch den zuständigen Beamten der Verwaltung in Bezug auf die tierzüchterische Verwaltung der Station, insbesondere die Führung des in Punkt C erwähnten Registers, unterwerfen und dabei ihre Mitwirkung anbieten.

Dieses Register wird ebenfalls den Vertretern der zugelassenen Züchtervereinigungen, die die Zuchtbücher der Rassen führen, zur Verfügung gestellt.

E. Die Besamungsstation muss der Verwaltung einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse zukommen lassen, dessen Aufmachung von der Verwaltung bestimmt wird.

[F. Die Besamungsstation muss gegebenenfalls die aktuellsten offiziellen belgischen oder Interbull-Indexe veröffentlichen.]

[KAPITEL V (*Wallonische Region*) - [...]]

[*Kapitel V aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 6 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)*]

[...]

[KAPITEL V (*Region Brüssel-Hauptstadt*) - [...]]

[*Kapitel V aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 6 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)*]

[...]

[KAPITEL VI - *Gesundheits- und Hygienebedingungen für die Zulassung eines Depots für den Vertrieb von Rindersamen*]

[*Kapitel VI eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002)*]

Um als zugelassenes Depot für den Vertrieb von Rindersamen berücksichtigt zu werden, muss ein Depot für den Vertrieb von Samen folgende Bedingungen erfüllen:

A. Überwachung

Das Vertriebsdepot muss unter ständiger Überwachung eines zugelassenen Tierarztes stehen. Diese Überwachung ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung. Dieser Tierarzt muss sicherstellen, dass:

1. sich zu jeder Zeit in den Anlagen des Vertriebsdepots nur Rindersamen befindet, der in einer Besamungsstation, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder den nationalen Handel zugelassen ist, oder in einer Besamungsstation, die in einem Drittland liegt und von der Europäischen Union zugelassen worden ist, entnommen ist oder aus einem anderen zugelassenen Vertriebsdepot stammt,

2. die Angaben über alle Samendosen, die sich im Vertriebsdepot befinden, in dem in Anlage I Kapitel VII Punkt B vorgesehenen Register fortgeschrieben werden,

3. im Vertriebsdepot nur sach- und fachkundiges Personal arbeitet, das angemessen geschult worden ist, insbesondere zur Verhütung der Krankheitsverschleppung,

4. der Samen nur unter Einhaltung strengster Gesundheits- und Hygienemaßnahmen in den Anlagen des Vertriebsdepots gelagert wird.

B. Anlagen und Ausrüstung

Das Vertriebsdepot muss über Anlagen zur Samenlagerung verfügen, in denen der Samen unter optimalen Bedingungen bis zur Lieferung an Dritte konserviert werden kann. Diese Anlagen zur Lagerung müssen ausschließlich diesem Zweck vorbehalten sein.

Die Behältnisse zur Lagerung und zum Transport müssen vor dem Abfüllen ordnungsgemäß desinfiziert beziehungsweise sterilisiert werden.

Das Kältemittel darf noch nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sein.

C. Kontrollen durch die Verwaltung

Das Vertriebsdepot muss die verwaltungstechnischen Kontrollen und die Kontrollen der Anlagen und des gesamten Materials, das zum Vertrieb und zur Lagerung von Samen notwendig ist, zulassen. Es muss unter anderem:

1. zu jeder Zeit bei einer Kontrolle durch die Verwaltung Nachweise erbringen können, dass der in den Anlagen des Vertriebsdepots gelagerte Samen entweder von einer Besamungsstation, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder den nationalen Handel zugelassen ist, oder von einer Besamungsstation, die in einem Drittland liegt und von der Europäischen Union zugelassen worden ist, oder von einem anderen zugelassenen Vertriebsdepot geliefert worden ist,

2. zu jeder Zeit bei einer Kontrolle durch die Verwaltung die Gesundheitsbescheinigungen, die jeder Sendung von Samendosen, die in die Anlagen des Vertriebsdepots verbracht wird, beiliegen, sowie das in Anlage I Kapitel VII Punkt B vorgesehene Register, in dem die Angaben über alle im Vertriebsdepot befindlichen Samendosen fortgeschrieben werden, vorlegen können.]

[KAPITEL VII (*Föderale Fassung*) - Tierzüchterische Bedingungen für die Zulassung eines Depots für den Vertrieb von Rindersamen

[*Kapitel VII eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002)*]

A. Das Vertriebsdepot muss zwei Register fortschreiben: ein Register für eingehende Sendungen und ein Register für ausgehende Sendungen.

B. In das Register für eingehende Sendungen werden Angaben in Bezug auf den in das Vertriebsdepot eingehenden Samen eingetragen; für jede erhaltene Sendung Samendosen eines Bullen müssen folgende Angaben eingetragen werden:

1. wenn es sich um einen Bullen handelt, dem in Belgien Samen entnommen worden ist, die belgische Zuchtnummer des Spenderbullen,

2. wenn es sich um einen Bullen handelt, dem im Ausland Samen entnommen worden ist, die ausländische Zuchtnummer des Spenderbullen und, falls das Vertriebsdepot eine bel-

gische Zuchtnummer bei einer für die Führung von Zuchtbüchern zugelassenen Vereinigung, die für das Gebiet, auf dem sich die Adresse des Vertriebsdepots befindet, zuständig ist, beantragt hat und von dieser Vereinigung erhalten hat, die dem Bullen erteilte belgische Zuchtnummer,

3. die Kennzeichnung, die auf jeder Dosis der Sendung steht, und die Anzahl Dosen,

4. der Name oder die Zulassungsnummer der Besamungsstation oder des Vertriebsdepots, die beziehungsweise das die Sendung geliefert hat,

5. das Datum der Ankunft der Sendung.

In dem Register der eingehenden Sendungen können die oben erwähnten Zuchtnummern durch eine interne Arbeitsnummer des Vertriebsdepots ersetzt werden, sofern der Verwaltung jederzeit eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Nummern und der internen Arbeitsnummer vorgelegt werden kann.

Das Vertriebsdepot muss der Verwaltung zudem jederzeit Kopien der von den Samenlieferanten ausgestellten Lieferscheine oder Rechnungen vorlegen können. Auf diesen Unterlagen müssen die vollständigen Angaben dieser Lieferanten vermerkt sein.

C. In das Register für ausgehende Sendungen werden Angaben in Bezug auf die Samenlieferungen durch das Vertriebsdepot eingetragen; für jede gelieferte Sendung Samendosen eines Bullen müssen folgende Angaben eingetragen werden:

1. wenn es sich um einen Bullen handelt, dem in Belgien Samen entnommen worden ist, die belgische Zuchtnummer des Spenderbullen,

2. wenn es sich um einen Bullen handelt, dem im Ausland Samen entnommen worden ist, die ausländische Zuchtnummer des Spenderbullen, und falls das Vertriebsdepot eine belgische Zuchtnummer bei einer für die Führung von Zuchtbüchern zugelassenen Vereinigung, die für das Gebiet, auf dem sich die Adresse des Vertriebsdepots befindet, zuständig ist, beantragt hat und von dieser Vereinigung erhalten hat, die dem Bullen erteilte belgische Zuchtnummer,

3. die Anzahl Dosen,

4. der Name und die vollständige Adresse des Empfängers: Es kann sich entweder um den Verantwortlichen für die zu besamenden weiblichen Tiere oder das zugelassene Vertriebsdepot oder ein zugelassenes Team für Embryotransfer handeln. In den beiden letzten Fällen muss ebenfalls die jeweilige Zulassungsnummer eingetragen werden,

5. das Datum der Lieferung der Sendung,

6. für die Dosen, die an ein anderes zugelassenes Vertriebsdepot geliefert worden sind, die Kennzeichnung, die auf jeder Dosis der Sendung steht.

In dem Register der ausgehenden Sendungen können die oben erwähnten Zuchtnummern durch eine interne Arbeitsnummer des Vertriebsdepots ersetzt werden, sofern der Verwaltung jederzeit eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Nummern und der internen Arbeitsnummer vorgelegt werden kann.

D. Beim Vertrieb jeder Sendung Samendosen eines Bullen muss das Vertriebsdepot immer den Lieferschein vom Empfänger unterzeichnen lassen und ihm eine Kopie hiervon aushändigen, die mindestens folgende obligatorische Angaben enthält:

1. Name und vollständige Adresse des Vertriebsdepots und Zulassungsnummer,
2. Name, vollständige Adresse des Empfängers sowie Zulassungsnummer, wenn es sich um ein zugelassenes Vertriebsdepot oder ein zugelassenes Team für Embryotransfer handelt,
3. Anzahl Dosen,
4. Datum der Lieferung der Sendung,
5. folgende Angaben über den Spenderbullen:
 - a) vollständiger Name oder gebräuchlicher Name,
 - b) belgische Zuchtnummer oder in deren Ermangelung ausländische Zuchtnummer,
 - c) Rasse,
6. für die Dosen, die an ein anderes zugelassenes Vertriebsdepot oder an ein zugelassenes Team für Embryotransfer geliefert worden sind, Kennzeichnung, die auf jeder Dosis der Sendung steht.

E. Der vom Empfänger unterzeichnete Lieferschein muss vom Vertriebsdepot für eine Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden; während dieses Zeitraums darf die Verwaltung den Lieferschein jederzeit zu Kontrollzwecken einsehen.

Das Vertriebsdepot muss zudem jederzeit dem Dienst Zucht und Fleisch die in Anlage II Kapitel IV beschriebenen Unterlagen vorlegen können.

F. Das Vertriebsdepot muss sich jeder Kontrolle durch den Beamten des Dienstes Zucht und Fleisch, der für die Kontrolle der Einhaltung der tierzüchterischen Bedingungen für die Zulassung zuständig ist, unterwerfen und dabei seine Mitwirkung anbieten.

G. Das Vertriebsdepot muss dem Dienst Zucht und Fleisch einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und Ergebnisse zukommen lassen, dessen Aufmachung von diesem Dienst bestimmt wird.

H. Das Vertriebsdepot muss gegebenenfalls die aktuellsten offiziellen belgischen oder Interbull-Indexe veröffentlichen.]

[KAPITEL VII (*Wallonische Region*) - [...]]

[Kapitel VII eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 6 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[...]

[KAPITEL VII (*Region Brüssel-Hauptstadt*) - [...]]

[Kapitel VII eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 6 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

[...]

[KAPITEL VIII (*Föderale Fassung*) - *Verfahren zur Beantragung, zum Erhalt und zur Aufrechterhaltung einer Zulassung eines Depots für den Vertrieb von Rindersamen auf belgischem Staatsgebiet*

[Kapitel VIII eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002)]

A. Antrag

1. Der Antrag wird erstellt vom Eigentümer, wenn es eine natürliche Person betrifft, oder vom Bevollmächtigten der juristischen Person und wird gegengezeichnet vom verantwortlichen Tierarzt.

2. Der Antrag umfasst Folgendes:

1. Bezeichnung des antragstellenden Vertriebsdepots,

2. Adresse des Gesellschaftssitzes des Vertriebsdepots,

3. Liste der Adressen aller Räumlichkeiten, in denen sich Anlagen zur Lagerung von Rindersamen befinden, die Teil des Vertriebsdepots sind,

4. Liste der Fahrzeuge und Transportmittel mit Angabe ihres Nummernschilds, die vom Vertriebsdepot benutzt werden, um Rindersamen zu lagern, zu befördern oder zu vertreiben,

5. Liste der Personen, die mit dem Vertriebsdepot verbunden sind und die ermächtigt sind, Samen zu lagern, zu transportieren und zu vertreiben oder die Besamung vorzunehmen; diese Liste enthält Name, Vorname und vollständige Adresse dieser Personen, das Datum des Dienstantritts und eventuell das Datum, an dem die Dienstleistungen für das Vertriebsdepot beendet worden sind.

3. Der Antrag enthält außerdem eine ausdrückliche Erklärung, in der der Antragsteller bestätigt, dass er von der vorliegenden Regelung über den Vertrieb von Rindersamen Kenntnis genommen hat, und sich verpflichtet, der Verwaltung binnen acht Tagen alle Veränderungen der in Punkt 2 verlangten Angaben mitzuteilen.

4. Der Antrag muss per Einschreiben an die Verwaltung geschickt werden.

B. Besuch hinsichtlich der Gesundheitskontrolle

1. Binnen zwei Monaten nach Empfang des Antrags führt der zuständige Veterinärinspektor einen Inspektionsbesuch im Vertriebsdepot durch, wobei er überprüft, ob die in Kapitel VI der vorliegenden Anlage erwähnten Vorschriften eingehalten werden.

2. Über diesen Besuch wird ein Bericht erstellt, mit Angabe der eventuellen Anomalien, die festgestellt worden sind, und der vorgeschlagenen Lösungen. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, gibt der Veterinärinspektor eine günstige Stellungnahme über diesen Bericht ab.

3. Je nach Ernst der Anomalien wird in Absprache zwischen dem für das Vertriebsdepot verantwortlichen Tierarzt, der antragstellenden Einrichtung und dem Veterinärinspektor eine Frist festgelegt, binnen der diesen Anomalien abgeholfen sein muss.

4. Falls die Bestimmungen von Punkt 3 zur Anwendung kommen, wird ein zweiter Besuch durchgeführt; der Bericht über diesen Besuch enthält die endgültige Stellungnahme des Veterinärinspektors.

C. Nachträglicher Besuch hinsichtlich der Gesundheitskontrolle

1. Der Veterinärinspektor führt im Vertriebsdepot mindestens zweimal jährlich einen Kontrollbesuch durch. Der verantwortliche Tierarzt begleitet ihn dabei im Rahmen der ständigen Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen in Sachen Zulassung und Überwachung. Über jeden Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt.

2. Wenn Anomalien festgestellt werden, die die Zulassung beeinträchtigen, werden im Bericht die vorgeschlagenen Lösungen sowie die Ausführungsfrist und, wenn nötig, die Stellungnahme, um die Zulassung auszusetzen oder aufzuheben, vermerkt.

D. Besuch hinsichtlich der tierzüchterischen Kontrolle

1. Binnen zwei Monaten nach Empfang des Antrags führt der Beamte des Dienstes Zucht und Fleisch einen Inspektionsbesuch im Vertriebsdepot durch, wobei er überprüft, ob die in Kapitel VII der vorliegenden Anlage erwähnten Vorschriften eingehalten werden.

2. Über diesen Besuch wird ein Bericht erstellt, mit Angabe der eventuellen Anomalien, die festgestellt worden sind, und der vorgeschlagenen Lösungen. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, gibt der Beamte des Dienstes Zucht und Fleisch eine günstige Stellungnahme über diesen Bericht ab.

3. Je nach Ernst der Anomalien wird in Absprache zwischen der antragstellenden Einrichtung und dem Beamten des Dienstes Zucht und Fleisch eine Frist festgelegt, binnen der diesen Anomalien abgeholfen sein muss.

4. Falls die Bestimmungen von Punkt 3 zur Anwendung kommen, wird ein zweiter Besuch durchgeführt; der Bericht über diesen Besuch enthält die endgültige Stellungnahme des Beamten des Dienstes Zucht und Fleisch.

E. Nachträglicher Besuch hinsichtlich der tierzüchterischen Kontrolle

1. Der Beamte des Dienstes Zucht und Fleisch führt im Vertriebsdepot mindestens zweimal jährlich im Rahmen der ständigen Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen in

Sachen Zulassung und Überwachung einen Kontrollbesuch durch. Über jeden Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt.

2. Wenn Anomalien festgestellt werden, die die Zulassung beeinträchtigen, werden im Bericht die vorgeschlagenen Lösungen sowie die Ausführungsfrist für Anpassungen und, wenn nötig, die Stellungnahme, um die Zulassung auszusetzen oder aufzuheben, vermerkt.

F. Allgemeine Bestimmung

Eine Zulassung kann nicht an eine andere natürliche Person oder eine andere juristische Person übertragen werden. In diesem Fall muss ein neuer Zulassungsantrag eingereicht werden.]

[KAPITEL VIII (*Wallonische Region*) - [...]]

[Kapitel VIII eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 6 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[...]

[KAPITEL VIII (*Region Brüssel-Hauptstadt*) - [...]]

[Kapitel VIII eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 6 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

[...]

Anlage II

KAPITEL I - [*Gesundheitsanforderungen für die Aufnahme von Tieren in eine Besamungsstation, die für den nationalen Handel oder den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen zugelassen ist*]

[*Kapitel I ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)*]

A. 1. Bullen, die in einer Besamungsstation, die für den nationalen Handel oder den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassen ist, untergebracht werden sollen, müssen aus einem Betrieb stammen, der:

- i) amtlich anerkannt tuberkulosefrei ist,
- ii) amtlich anerkannt brucellosefrei ist.

Die Tiere dürfen zuvor nicht einem Bestand oder mehreren Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus angehört haben.

2. Sie müssen aus einem gemäß dem Königlichen Erlass vom 16. Dezember 1991 über die Bekämpfung der Rinderleukose leukosefreien Bestand stammen oder sind von Mutterkühen geboren worden, die nach dem Absetzen mit Negativbefund einem ELISA-Test unterzogen worden sind. Bei aus einem Embryotransfer hervorgegangenen Tieren gilt die Empfängerkuh als "Mutterkuh".

Ist diese Anforderung nicht erfüllt, wird der Samen erst dann für den Handel zugelassen, wenn das Spendertier das Alter von zwei Jahren erreicht hat und gemäß Kapitel II Punkt A Ziffer iii) der vorliegenden Anlage mit Negativbefund getestet wurde.

3. Der Aufnahme in die Besamungsstation geht ein Quarantänezeitraum voran und binnen dreißig Tagen vor dieser Isolierung müssen die Bullen mit jeweils negativem Befund auf jede der folgenden Untersuchungen reagiert haben, ausgenommen den in Ziffer v) erwähnten serologischen BVD/MD-Antikörpertest:

- i) einen intrakutanen Tuberkulintest gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2002 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose,
- ii) einen Serumagglutinationstest gemäß dem im Königlichen Erlass vom 6. Dezember 1978 über die Bekämpfung der Rinderbrucellose beschriebenen Verfahren, der ein Brucella-Ergebnis von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten (IE) pro Milliliter aufweisen muss, oder einen ELISA-Test, der einen Negativbefund ergeben muss,
- iii) eine serologische Untersuchung auf enzootische Rinderleukose gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1991,
- iv) eine serologische (Ganzvirus-)Blutuntersuchung auf IBR/IPV, soweit die Tiere nicht aus einem IBR/IPV-freien Bestand im Sinne von Artikel 2.3.5.3 des Internationalen Tiergesundheitskodex stammen,

v) zur Feststellung einer BVD/MD-Infektion:

- einen Virusisolationstest oder einen Virusantigentest oder einen PCR-Test zum Nachweis des viralen Genoms und

- eine serologische Untersuchung auf etwa vorhandene Antikörper.

Die Agentur kann genehmigen, dass die in Punkt 3 erwähnten Untersuchungen an in der Quarantänestation entnommenen Proben durchgeführt werden. In diesem Fall darf der Quarantänezeitraum nicht vor dem Tag der Entnahme der Proben beginnen. Fällt jedoch eine der oben erwähnten Untersuchungen positiv aus, so wird das betreffende Tier unverzüglich aus der Quarantäne entfernt. Bei Gruppenquarantäne kann der Quarantänezeitraum für die verbliebenen Tiere erst nach Entfernung des seropositiven Tieres beginnen.

4. Bevor die Bullen in die Besamungsstation aufgenommen werden und nachdem sie mit günstigem Ergebnis den in Punkt 3 erwähnten Untersuchungen unterzogen worden sind, müssen sie einen Quarantänezeitraum von mindestens dreißig Tagen in den Räumlichkeiten verbringen, die unter der Aufsicht des an die Station gebundenen zugelassenen Tierarztes stehen. Im Rahmen der Quarantäne und frühestens einundzwanzig Tage nach ihrer Zulassung zur Quarantäne (frühestens sieben Tage nach ihrer Zulassung zur Quarantäne für die Untersuchung auf *Campylobacter fetus ssp. venerealis* und *Trichomonas foetus*) müssen die Tiere mit Negativbefund den folgenden Untersuchungen, ausgenommen den in Ziffer iii) erwähnten BVD/MD-Antikörpertest, unterzogen werden:

i) einem Serumagglutinationstest gemäß dem im oben erwähnten Königlichen Erlass vom 6. Dezember 1978 beschriebenen Verfahren, der ein Brucella-Ergebnis von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten (IE) pro Milliliter aufweisen muss, oder einem ELISA-Test, der einen Negativbefund ergeben muss,

ii) einer serologischen (Ganzvirus-)Blutuntersuchung auf IBR/IPV,

iii) zur Feststellung einer BVD/MD-Infektion:

- einem Virusisolationstest oder einem Virusantigentest oder einem PCR-Test zum Nachweis des viralen Genoms und

- einer serologischen Untersuchung auf etwa vorhandene Antikörper.

Ein (seronegatives oder seropositives) Tier kann nur in die Besamungsstation aufgenommen werden, wenn es bei den Tieren, die vor Aufnahme in die Quarantänestation serologisch negativ reagiert haben, nicht zur Serokonversion kommt.

Kommt es zur Serokonversion, sind alle weiterhin seronegativ reagierenden Tiere über längere Zeit in Quarantäne zu halten, d. h. bis in der Gruppe drei Wochen lang keine Serokonversion auftritt. Seropositive Tiere dürfen in die Besamungsstation aufgenommen werden,

iv) zur Feststellung von *Campylobacter fetus ssp.*:

- im Fall von Tieren, die weniger als sechs Monate alt sind oder die vor der Quarantäne ab dem sechsten Lebensmonat in einer Gruppe von Tieren ein und desselben Geschlechts gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe,

- im Fall von sechs Monate alten oder älteren Tieren, die vor der Quarantäne möglicherweise mit weiblichen Tieren in Berührung gekommen sind: einer dreimal im Abstand von jeweils einer Woche durchzuführenden Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe.

Fällt eine der oben erwähnten Untersuchungen positiv aus, wird das Tier unverzüglich aus der Quarantäne entfernt.

Die verbleibenden Tiere werden nach vier Wochen erneut der Untersuchung unterzogen, die einen Positivbefund ergeben hat. Die Maßnahmen zur Reinigung und Desinfizierung werden nach der Feststellung unverzüglich ausgeführt. Wenn sich bei der zweiten Untersuchung erneut ein Positivbefund ergibt, wird das Verfahren wie nach dem ersten Positivbefund erneut begonnen, und zwar so lange, bis alle verbleibenden Tiere negativ getestet worden sind. Gegebenenfalls wird kein Tier, das sich mit dem Tier, das positiv reagiert hat, in demselben Quarantänerraum befindet und das direkten oder indirekten Kontakt mit diesem Tier hat oder haben kann, in die zugelassene Besamungsstation aufgenommen, und zwar so lange, bis die gesamte verbleibende Gruppe aufgenommen werden kann. Auf positiv reagierende Tiere sind die für die Bekämpfung der betreffenden Krankheit geltenden Rechtsvorschriften anwendbar.

5. Vor der ersten Versendung von Samen von serologisch positiv gegen BVD/MD reagierenden Bullen muss eine Samenprobe jedes einzelnen Tieres durch Virusisolationstest oder Antigene-ELISA auf BVD/MD oder einen PCR-Test zum Nachweis des viralen Genoms untersucht werden. Im Fall eines Positivbefunds muss der betreffende Bulle aus der Station entfernt werden und sein gesamter Samen unschädlich gemacht werden.

B. Alle in Punkt A erwähnten Untersuchungen müssen vom S.F.Z.V.A. (Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie) durchgeführt werden. Der Minister kann beschließen, die Untersuchungen auf eine oder mehrere der oben erwähnten Krankheiten in den Laboratorien der zugelassenen Vereinigungen durchführen zu lassen. Alle hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Tiere.

C. Die Aufnahme von Tieren in eine zugelassene Besamungsstation erfolgt ausschließlich auf Befehl des Tierarztes der Station.

Alle Zu- und Abgänge von Tieren sind zu registrieren. Diese Registrierung wird mindestens zwölf Monate, nachdem die letzte Samendosis des betreffenden aus der Station verbrachten Spendertieres den Lagerungsort verlassen hat, aufbewahrt, um entweder verwendet oder unschädlich gemacht zu werden.

D. Am Tag der Aufnahme werden die Bullen einer Gesundheitsuntersuchung unterzogen, aus der hervorgehen muss, dass sie kein klinisches Krankheitsanzeichen aufweisen. Außerdem müssen die Räumlichkeiten, in denen sie in Quarantäne gewesen sind, zu diesem Zeitpunkt folgende Bedingungen erfüllen:

i) Sie müssen inmitten eines Gebiets liegen, in dem im Umkreis von 10 Kilometern während mindestens dreißig Tagen vor dem Tag, an dem die Genehmigung erteilt worden ist, kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

ii) Sie müssen seit mindestens drei Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Brucellose sein.

iii) Sie müssen seit mindestens dreißig Tagen frei von Rinderkrankheiten sein, die anzeigepflichtig sind.]

KAPITEL II - [*Gesundheitsanforderungen in Bezug auf die Kontrolle der Gesundheit der Tiere in einer für den nationalen Handel oder den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassenen Besamungsstation*]

[*Kapitel II ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)*]

A. Alle in einer zugelassenen Besamungsstation gehaltenen Rinder müssen mindestens einmal jährlich folgenden Untersuchungen oder Behandlungen unterzogen werden:

i) einer intrakutanen Tuberkulinprobe, wie im Königlichen Erlass vom 17. Oktober 2002 beschrieben, mit Negativbefund,

ii) einem Serumagglutinationstest gemäß dem im oben erwähnten Königlichen Erlass vom 6. Dezember 1978 beschriebenen Verfahren, der ein Brucella-Ergebnis von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten (IE) pro Milliliter aufweisen muss, oder einem ELISA-Test, der einen Negativbefund ergeben muss,

iii) einer serologischen Untersuchung auf enzootische Rinderleukose, wie in Anlage II zum oben erwähnten Königlichen Erlass vom 16. Dezember 1991 beschrieben, mit Negativbefund,

iv) einer serologischen (Ganzvirus-)Blutuntersuchung auf IBR/IPV, mit Negativbefund,

v) einer serologischen Untersuchung auf BVD/MD-Antikörper (nur bei seronegativen Tieren durchzuführen).

Reagiert ein Tier serologisch positiv, ist jedes seit dem letzten Negativbefund diesem Tier entnommene Ejakulat entweder zu vernichten oder erneut mit Negativbefund auf etwa vorhandene Viren zu testen,

vi) auf *Campylobacter fetus ssp. venerealis* anhand einer Präputialprobe. Nur Bullen in Samenproduktion oder Bullen, die mit Bullen in Samenproduktion in Berührung kommen, müssen getestet werden. Bullen, die nach einer Pausierung von über sechs Monaten wieder in Produktion stehen, müssen spätestens dreißig Tage vor Wiederaufnahme der Samenentnahme getestet werden,

vii) auf *Trichomonas foetus* anhand einer Präputialprobe. Nur Bullen in Samenproduktion oder Bullen, die mit Bullen in Samenproduktion in Berührung kommen, müssen getestet werden. Bullen, die nach einer Pausierung von über sechs Monaten wieder in Produktion stehen, müssen spätestens dreißig Tage vor Wiederaufnahme der Samenentnahme getestet werden.

B. Alle Untersuchungen müssen von einem der in Kapitel I Punkt B der vorliegenden Anlage erwähnten Laboratorien durchgeführt werden.

C. Ergibt eine der in Punkt A erwähnten Untersuchungen einen Positivbefund, ist das betreffende Tier unverzüglich unter Quarantäne zu stellen und darf der seit dem letzten Negativbefund entnommene Samen nicht in den nationalen Handel oder den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelangen, ausgenommen Samen jedes Ejakulats, das mit Negativbefund auf BVD/MD-Virus getestet wurde.

Anschließend gelten folgende Bedingungen:

- i) Tuberkulose: die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2002,
- ii) Rinderbrucellose: die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 6. Dezember 1978,
- iii) enzootische Rinderleukose: die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1991,
- iv) IBR/IPV: eine serologisch positive Reaktion des Tieres führt zu seiner sofortigen und endgültigen Entfernung aus der Station,
 - die anderen Bullen, die als seronegativ befunden worden sind, müssen im Abstand von sechs Wochen serologischen Untersuchungen auf IBR/IPV unterzogen werden, bis drei aufeinander folgende Untersuchungen einen Negativbefund ergeben haben,
- v) *Campylobacter fetus*: die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. Juli 1971,
- vi) *Trichomonas foetus*: die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 12. Juli 1971.

Die Dosen, die seit dem Positivbefund aus den Entnahmen bei den anderen Bullen der Gruppe übrig geblieben sind, werden getrennt gelagert und werden nicht abgetreten, solange der Bestand nicht erneut für krankheitsfrei erklärt werden kann.

D. Bullen, die in eine zugelassene Besamungsstation aufgenommen worden sind und dort mindestens einem jährlichen Routinetest mit günstigem Ergebnis unterzogen worden sind, dürfen in den zwölf Monaten nach diesem Test ohne zusätzliche Untersuchungen und ohne Quarantäne zu einer anderen zugelassenen Besamungsstation transportiert werden, sofern der Transport mit einem vorher ordnungsgemäß gereinigten und desinfizierten Fahrzeug einer der betreffenden Stationen erfolgt, ohne mit den Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen, und sofern die in Kapitel I Punkt D Ziffer i) bis iii) aufgeführten Bedingungen seitens der Station des Versands erfüllt sind.]

KAPITEL III (*Föderale Fassung*) - Tierzüchterische Anforderungen für die Verwendung von Bullen in einer zugelassenen Besamungsstation

[Kapitel III abgeändert durch Art. 5 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002)]

A. Die Bullen müssen in einem Zuchtbuch eingetragen sein, das von einer Zuchtorganisation oder Züchtervereinigung geführt wird, die in dem Mitgliedstaat, in dem diese

Organisation beziehungsweise Vereinigung gegründet worden ist, amtlich anerkannt ist. Die amtliche Zuchtbescheinigung eines eingeführten oder aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Bullen muss bei der Vereinigung hinterlegt werden, die das Zuchtbuch führt.

B. Die Bullen müssen vor der Aufnahme in die Besamungsstation einer Leistungsprüfung in einer amtlichen Aufzuchtstation für Rinder unterworfen worden sein, unter folgenden vom Minister nach Stellungnahme der betreffenden zugelassenen Züchtervereinigung festgelegten Bedingungen.

1. Folgende Punkte müssen berücksichtigt werden:

- Bedingungen für die Aufnahme in die Station,
- gegebenenfalls Leistung der Bullen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb vor ihrer Einlieferung in die Station,
- Eigentumsverhältnisse und Höchstalter der in die Station eingelieferten Jungbullen zum Zeitpunkt der Prüfung und Altersgruppen der dort aufgestellten Bullen,
- Dauer der Eingewöhnungs- und Prüfungszeit in der Station,
- Art der Futtermittel und Fütterungssystem.

2. Zu prüfende Eigenschaften: Zu prüfen sind mindestens das Lebendgewicht, bei Fleischrindern zusätzlich die Angaben zur Futteraufnahme und Fleischbildung.

3. Die Methode der genetischen Wertschätzung muss unverzerrte Werte ergeben.

Der Minister genehmigt gegebenenfalls das Ersetzen der Leistungsprüfung durch andere, gleichwertige Kriterien für die Aufnahme in die zugelassene Besamungsstation, die er nach Stellungnahme der betreffenden zugelassenen Züchtervereinigung bestimmt.

C. Die Blutgruppe der Bullen muss bestimmt worden sein. Die amtliche Bescheinigung über diese Blutgruppe muss bei der Vereinigung hinterlegt werden, die das Zuchtbuch führt.

D. Die Bullen müssen bei der Aufnahme in die zugelassene Besamungsstation und vor der Verwendung zu Handelszwecken unter folgenden vom Minister nach Stellungnahme der betreffenden zugelassenen Züchtervereinigung festgelegten Bedingungen einer Nachkommenprüfung unterworfen worden sein.

Der genetische Wert des Vatertieres wird durch die Beurteilung der Leistungseigenschaften einer ausreichenden Zahl von Nachkommen in Bezug auf folgende Merkmale ermittelt:

1. Milchleistung:

- Die Methode der Nachkommenprüfung muss gebilligt werden.
- Die Töchter sollten nicht selektiv ausgewählt oder behandelt werden.

- Die erste Laktation muss, die späteren Laktationseintragungen können berücksichtigt werden; die Laktationsleistungen dürfen sich auf höchstens 305 Tage erstrecken und müssen sich auf eine amtliche Milchleistungskontrolle stützen.

- Andere Einflüsse als der genetische Einfluss des Vatertieres müssen bei der Bestimmung des Zuchtwerts durch geeignete Verfahren ausgeschlossen werden.

- Bei der Berechnung des Zuchtwerts oder der vorausgeschätzten Differenz sind Menge und Zusammensetzung der erzeugten Milch sowie andere relevante Angaben zu berücksichtigen.

- Die Methoden der Zuchtwertschätzung oder der Schätzung der vorausgeschätzten Differenz müssen unverzerrte Schätzwerte ergeben.

- Angaben zur Fruchtbarkeit, zur Lebensfähigkeit und zu erblichen Belastungen von Nachkommen sind gegebenenfalls zu veröffentlichen.

- Die Ergebnisse sind für die eingetragenen wesentlichen Leistungseigenschaften unter Angabe der entsprechenden Genauigkeitswerte als vorausgeschätzte Differenz oder Zuchtwert zu veröffentlichen. Die beurteilten Leistungseigenschaften sind zu definieren, die entsprechende Bezugsbasis und Standardabweichung sowie der Berechnungstag sind anzugeben.

2. Fleischprüfung:

- Die Methode der Nachkommenprüfung muss gebilligt werden.

- Die Nachkommen sollten nicht selektiv ausgewählt oder behandelt werden.

- Anerkannt sind zwei Arten von Nachkommenprüfungen:

a) zentralisierte Prüfung der Nachkommen in spezialisierten Prüfungsanstalten,

b) Auswertung der Eintragungen in die Kontrollbücher der landwirtschaftlichen Betriebe für Zuchttier- und/oder Nutztierbestände. Die Nachkommen sollten sich so auf die verschiedenen Bestände verteilen, dass ein gültiger Bullenvergleich möglich ist.

Im Fall der in Buchstabe *a)* erwähnten Prüfung müssen die Tiere im jungen Alter nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und zu gleichaltrigen Gruppen zusammengestellt werden, sodass sie sich auf die einbezogenen Bullen gleichmäßig verteilen. Im Fall der in Buchstabe *b)* erwähnten Prüfung sind zur Beurteilung der Vatertiere alle qualifizierten Eintragungen zu berücksichtigen.

- Die einer Nachkommenprüfung zu unterziehenden Vatertiere sind nach dem Zufallsprinzip in den Beständen einzusetzen, aus denen die zu prüfenden Nachkommen gewonnen werden sollen.

- Andere Einflüsse als der genetische Einfluss des Vatertieres müssen bei der Bestimmung des Zuchtwerts durch geeignete Verfahren ausgeschlossen werden.

- Bei der Berechnung des Zuchtwerts sind die Merkmale der Schlachtkörper und ihre Qualität sowie alle anderen wichtigen Angaben zu berücksichtigen, soweit diese zum Zuchtprogramm gehören.

- Angaben zur Fruchtbarkeit, zur Lebensfähigkeit und zu erblichen Belastungen von Nachkommen sind gegebenenfalls zu veröffentlichen.

Die zur Schätzung des Zuchtwerts angewandte Methode muss unverzerrte Schätzwerte ergeben.

- Die Ergebnisse sind für die eingetragenen Leistungseigenschaften unter Angabe der entsprechenden Genauigkeitswerte als Zuchtwert zu veröffentlichen. Die beurteilten Leistungseigenschaften sind zu definieren, die entsprechende Bezugsbasis und Standardabweichung sowie der Berechnungstag sind anzugeben.

Für die Nachkommenprüfung ist die Verwendung von Samen in den Mengen zugelassen, die zur Durchführung dieser Prüfung erforderlich sind. Die zugelassenen Mengen werden vom Minister nach Stellungnahme der zugelassenen Züchtervereinigung festgelegt.

Bei der Ermittlung des genetischen Werts können gegebenenfalls die Leistungseigenschaften der Seitenlinien des Vätertieres berücksichtigt werden.

[E. Die Besamungsstation muss gegebenenfalls die aktuellsten offiziellen belgischen oder Interbull-Indexe veröffentlichen.]

[KAPITEL III (*Wallonische Region*) - [...]]

[Kapitel III aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 7 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[...]

[KAPITEL III (*Region Brüssel-Hauptstadt*) - [...]]

[Kapitel III aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 7 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

[...]

[KAPITEL IV (*Föderale Fassung*) - *Tierzüchterische Anforderungen für die Aufnahme, die Lagerung und den Vertrieb von Rindersamen in einem zugelassenen Depot für den Vertrieb von Rindersamen*

[Kapitel IV eingefügt durch Art. 6 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002)]

A. Nur Samen von reinrassigen Bullen im Sinne der Begriffsbestimmung von Artikel 1 der Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 darf vertrieben werden.

B. Bullen, deren Samen sich in einem Vertriebsdepot befindet, müssen in einem Zuchtbuch eingetragen sein, das von einer Zuchtorganisation oder Züchtervereinigung geführt wird, die in einem Mitgliedstaat amtlich anerkannt ist.

C. Die genetische Identität der Bullen muss bestimmt worden sein, bevor ihr Samen in ein Vertriebsdepot verbracht wird. Die genetische Identität wird durch die Bestimmung der Blutgruppe des Tieres oder durch andere von der Verwaltung zugelassene geeignete Methoden ermittelt.

D. Die in Anlage IV zu vorliegendem Erlass vorgesehene amtliche Zuchtbescheinigung und die amtliche Bescheinigung der genetischen Identität des Bullen müssen stets im Besitz des Vertriebsdepots sein, solange Samen dieses Bullen gelagert ist oder vertrieben wird.]

[KAPITEL IV (*Wallonische Region*) - [...]]

[*Kapitel IV eingefügt durch Art. 6 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 7 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)*]

[...]

[KAPITEL IV (*Region Brüssel-Hauptstadt*) - [...]]

[*Kapitel IV eingefügt durch Art. 6 § 2 des K.E. vom 12. November 2001 (B.S. vom 28. März 2002) und aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 7 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)*]

[...]

Anlage III - *[Bedingungen, die der Samen erfüllen muss, um in den nationalen oder innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gebracht zu werden*

[Anlage III ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

Um in den nationalen oder innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gebracht werden zu können, muss der Samen in einer zugelassenen Besamungsstation entnommen, behandelt, aufbereitet und konserviert werden und in einer zugelassenen Besamungsstation oder einem zugelassenen Samendepot gelagert werden und muss er Spendertieren entnommen worden sein, die in einer zugelassenen Besamungsstation gehalten werden beziehungsweise zum Zeitpunkt der Entnahme dort gehalten worden sind.

A. Der Samen muss zudem von Tieren stammen, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie sind am Tag der Entnahme frei von klinischen Krankheitsanzeichen.

2. i) Sie wurden in den letzten zwölf Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft oder

ii) sie wurden in den letzten zwölf Monaten vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft; in diesem Fall müssen 5 Prozent (mindestens fünf Pailletten) des jeweils entnommenen Samens mit Negativbefund einem Virusisolationstest in Bezug auf Maul- und Klauenseuche unterzogen worden sein.

3. Sie wurden in den dreißig Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.

Wenn im Anschluss an ein Impfverbot im Sinne des Königlichen Erlasses vom 18. März 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1965 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Besamungsstation sowohl Bullen, die nicht wieder geimpft worden sind, als auch Bullen, die nie geimpft worden sind, gehalten werden, müssen diese tatsächlich getrennt sein und getrennt untergebracht werden und darf bei der Behandlung zwischen den verschiedenen Samenentnahmen kein Kontakt entstehen.

Samen von Bullen, die vor dem durch den vorerwähnten Königlichen Erlass vom 18. März 1991 eingeführten Verbot der Impfung gegen Maul- und Klauenseuche in der Besamungsstation geimpft worden sind, darf ohne zusätzliche Tests oder Untersuchungen in den Verkehr gebracht werden. Wenn jedoch bei Auftreten eines MKS-Herds eine Notimpfung für die Spendertiere in einer Besamungsstation vorgeschrieben worden ist und wenn diese Impfung in den zwölf Monaten vor der Entnahme stattgefunden hat, müssen 5 Prozent des Samens jeder Sendung mit mindestens fünf Pailletten mit einem Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen werden. Dieser Test muss vom Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie durchgeführt werden, bevor dieser Samen auf dem Inlandsmarkt in den Verkehr gebracht wird. Für das Inverkehrbringen dieses Samens auf dem innergemeinschaftlichen Markt bestimmt der Bestimmungsmitgliedstaat das mit dieser Untersuchung beauftragte Laboratorium.

4. Sie wurden zumindest in den dreißig Tagen vor der Entnahme des Samens ununterbrochen in einer zugelassenen Besamungsstation gehalten, wenn es sich um Frischsamen handelt.

5. Sie dürfen nicht zum Natursprung eingesetzt werden.

6. Sie werden in Besamungsstationen gehalten, in denen zumindest in den drei Monaten vor und in den dreißig Tagen nach der Samenentnahme oder, wenn es sich um Frischsamen handelt, bis zum Versandtag kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist. Außerdem liegen diese Besamungsstationen inmitten eines Gebiets, in dem im Umkreis von 10 km seit mindestens dreißig Tagen vor der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

7. Sie werden in Besamungsstationen gehalten, die in dem Zeitraum, der dreißig Tage vor der Samenentnahme beginnt und dreißig Tage nach der Samenentnahme endet, oder, wenn es sich um Frischsamen handelt, bis zum Versandtag frei von Rinderkrankheiten waren, die gemäß Anhang E der Richtlinie 64/432/EWG des Rates anzeigepflichtig sind.

B. Zusatzstoffe

Dem Samen sind die nachstehend erwähnten Antibiotika hinzuzufügen, um folgende endgültige Konzentrationen im verdünnten Samen zu erreichen:

- mindestens:

500 Mikrogramm Streptomycin je Milliliter,

500 IE Penicillin je Milliliter,

150 Mikrogramm Lincomycin je Milliliter,

300 Mikrogramm Spectinomycin je Milliliter.

Es können alternative Antibiotikakombinationen mit gleichwertiger Wirkung gegen *Campylobacter ssp.*, *Leptospira ssp.* und *Mycoplasma ssp.* verwendet werden.

Unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika ist der verdünnte Samen für mindestens fünfundvierzig Minuten auf einer Temperatur von mindestens 5° C zu halten.

C. Vor Inverkehrbringen muss der Samen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Er ist vor dem Versand für mindestens dreißig Tage unter zugelassenen Bedingungen zu lagern. Diese Anforderung gilt nicht für Frischsamen.

2. Für den Versand in eine andere Besamungsstation oder ins Ausland sind die Pailletten in Behältnisse zu legen, die vor Verwendung gereinigt, desinfiziert oder sterilisiert und vor dem Abgang verplombt und nummeriert wurden.]

Anlage IV

KAPITEL I - [Muster von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen

[Kapitel I ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 10. November 2005 (B.S. vom 18. November 2005)]

MUSTER A

Folgende Muster-Bescheinigung gilt für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen, der gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates, abgeändert durch die Richtlinie 2003/43/EG, entnommen wurde.

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDELSVERKEHR BESTIMMTER RINDERSAMEN, DER GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES, ABGEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2003/43/EG, ENTNOMMEN WURDE		
1. Herkunftsmitgliedstaat und zuständige Behörde:		2. Bescheinigungsnummer:
A. HERKUNFT DES SAMENS		
3. Zulassungsnummer der Station der Herkunft der Sendung: Entnahme/Lagerung ⁽¹⁾ :		
4. Name und Anschrift der Station der Herkunft der Sendung: Entnahme/Lagerung ⁽¹⁾ :	5. Name und Anschrift des Versenders:	
6. Verladeland und -ort:	7. Transportmittel:	
B. BESTIMMUNG DES SAMENS		
8. Bestimmungsmittgliedstaat:	9. Name und Anschrift des Empfängers:	
C. IDENTIFIZIERUNG DES SAMENS		
10.1 Identitätskennzeichen der Dosen ⁽²⁾ :	10.2 Zahl der Dosen:	10.3 Zulassungsnummer der Herkunfts-Besamungsstation:

D. TIERGESUNDHEITLICHE INFORMATIONEN		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:		
11.1 Der vorstehend bezeichnete Samen:		
a) wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen, b) wurde vom Verladeort in einem verplombten Container versandt, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG, mit der Nummer, c) wurde mindestens 30 Tage lang vor dem Versand unter zugelassenen Bedingungen gelagert ⁽⁴⁾ .		
11.2 Der vorstehend bezeichnete Samen wurde von Bullen entnommen:		
a) die in den 12 Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind ⁽¹⁾ , oder b) die weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % des pro Entnahme gewonnenen Samens (mindestens fünf Pailletten) in einem im Bestimmungsmitgliedstaat gelegenen ⁽¹⁾ oder von diesem bestimmten Laboratorium (.....) ⁽²⁾ mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.		
11.3 Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert ⁽⁴⁾ .		
E. GÜLTIGKEIT		
12. Datum und Ort	13. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes	14. Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Entspricht der Kennnummer der Spendertiere und dem Datum der Entnahme.
- (3) Name des Laboratoriums.
- (4) Kann im Fall von Frischsamen gestrichen werden.

D. TIERGESUNDHEITSINFORMATIONEN
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:
<p>11.1 Der vorstehend bezeichnete Samen wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die:</p> <p>a) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen wurde,</p> <p>b) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wurde.</p>
<p>11.2 Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:</p> <p>a) Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer I Buchstabe b) und c) der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen.</p> <p>b) Sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer I Buchstabe d) Ziffer i), ii) und iii) der Richtlinie 88/407/EWG und - einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis oder infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und - einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhö, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde. <p>c) Sie haben die Quarantäne von dreißig Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Serumagglutinationstest auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG, - entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i>; bei weiblichen Rindern muss ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden, - einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung von Spülproben aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialschleimhautprobe auf <i>Trichomonas fetus</i>; bei weiblichen Rindern muss ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden. <p>d) Sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel I Buchstabe a), b) und c) [<i>sic, zu lesen ist: Kapitel II Nummer I Buchstabe a), b) und c)</i>] der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.</p>
<p>11.3 Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens:</p> <p>a) wurden alle weiblichen Rinder in der Station mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen und</p> <p>b) wurden alle Bullen für die Samenproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen.</p>
<p>11.4 Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Bullen in einer Besamungsstation entnommen, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Entweder sämtliche Rinder wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis oder infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen oder</p> <p>b) Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis oder infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen</p>

<p>die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhalten haben, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis oder infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt haben, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft wurden, werden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet ⁽¹⁾.</p>		
<p>11.5 Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Bullen entnommen, die</p> <p>a) entweder in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind ⁽¹⁾ oder</p> <p>b) weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmitgliedstaat ⁽¹⁾ gelegenen oder von diesem bestimmten Laboratorium (.....) ⁽⁴⁾ mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden,</p>		
<p>11.6 Der Samen wurde nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens dreißig Tage lang gelagert ⁽²⁾,</p>		
<p>11.7 Der vorstehend bezeichnete Samen wurde in einem verplombten Behältnis mit der Nummer an den Verladeort verbracht.</p>		
<p>E. GÜLTIGKEIT</p>		
<p>12. Datum und Ort</p>	<p>13. Name und Qualifikation des amtlichen Tierarztes</p>	<p>14. Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes</p>

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Entspricht der Kennnummer der Spendertiere, der Rasse der Spendertiere, dem Datum der Entnahme und dem serologischen Status des Spendertieres in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und die infektiöse pustulöse Vulvovaginitis.
(3) Das Datum der Entnahme muss vor dem 31. Dezember 2004 liegen.
(4) Name des Laboratoriums.
(5) Kann im Fall von Frischsamen gestrichen werden.]

KAPITEL II (Föderale Fassung) - Muster einer Zuchtbescheinigung für die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und die Versendung von Rindersamen

Erteilende Stelle:
 Bezeichnung des Zuchtbuches:
 Registernummer im Zuchtbuch:
 Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke):

 Kennnummer:
 Name des Tieres (wahlweise):
 Geburtsdatum: Rasse:
 Name und Anschrift des Eigentümers:
 Name und Anschrift des Züchters:

Abstammung:	Großvater	Großmutter
Vater		
Zuchtbuch-	Zuchtbuch-	Zuchtbuch-
Nr.	Nr.	Nr.:
Mutter	Großvater	Großmutter
Zuchtbuch-	Zuchtbuch-	Zuchtbuch-
Nr.:	Nr.:	Nr.:

Blutgruppe:

Die auf den letzten Stand gebrachten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Ergebnisse (mit Quellennachweis) der Feststellung des Zuchtwertes des Tieres, seiner Eltern und Großeltern.

Ausgefertigt in am

.....
 (Unterschrift)
 Stempel des Unterzeichneten

[KAPITEL II (Wallonische Region) - [...]]

[Kapitel II aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 8 des E. WR vom 1. März 2007 (B.S. vom 27. März 2007)]

[...]

[KAPITEL II (Region Brüssel-Hauptstadt) - [...]]

[Kapitel II aufgehoben durch Art. 13 § 1 Nr. 8 des E. RBH vom 21. Juni 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007)]

[...]